

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/6071 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/6247 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- c) zu dem Antrag der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/5182 –

**Energiewende jetzt**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5202 –

**Atomzeitalter beenden – Energiewende jetzt**

### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

In den beiden textidentischen Gesetzentwürfen wird erklärt, dass das Energiekonzept der Bundesregierung den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Ener-

gien weise. Zu diesem Zweck solle der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden und bis 2020 auf mindestens 35 Prozent, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Die Erreichung dieser Ziele setze voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben werde. Dies könne nur gelingen, wenn er nachhaltig und effizient erfolge. Zugleich müssten die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszulegen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müsse daher so weiterentwickelt werden, dass der Übergang der erneuerbaren Energien im Strombereich zu einem erwarteten Marktanteil von 35 bis 40 Prozent innerhalb der laufenden Dekade gewährleistet werde.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der SPD betont im vorliegenden Antrag, Atomenergie sei eine Risikotechnologie, die nie vollständig beherrschbar sein werde. Restrisiken durch Naturereignisse, Flugzeugabstürze, terroristische Angriffe jeglicher Art oder durch schlichtes menschliches oder technisches Versagen könnten in die atomare Katastrophe führen. Die Menge der anfallenden radioaktiven Abfälle stelle ein weiteres Problem dar.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, aus der Atomenergie auszusteigen, die Energieeffizienz entscheidend voranzubringen, Energienetze und -speicher auszubauen, Vorrang für erneuerbare Energien und Wettbewerb sicherzustellen und die Klimaschutzziele umzusetzen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, die Nuklearkatastrophe in Japan zeige in dramatischer Weise, dass die Nutzung der Atomkraft nicht verantwortbar sei. Erste Voraussetzung für die Beschleunigung der Energiewende sei die endgültige Stilllegung der bereits abgeschalteten sieben ältesten Atomkraftwerke und des Reaktors in Krümmel sowie die Rücknahme der Laufzeitverlängerung. Es werde zudem darauf ankommen, binnen weniger Jahre die Energieinfrastruktur auf erneuerbare Energien auszurichten. Stromnetze müssten aus- und umgebaut, Verteilnetze intelligent gemacht werden. Zudem müssten neue Speichermöglichkeiten, dezentral genauso wie im internationalen Verbund, erschlossen werden.

Die Bundesregierung solle die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, um den Ausstieg aus der Atomkraft bis spätestens zum Ende der nächsten Wahlperiode zu vollenden. Sie solle ein Sofortprogramm auflegen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, Investitionen in Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie die Schaffung einer modernen Infrastruktur.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6247 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5182 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5202 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Solare Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden“.

bb) Die bisherigen Buchstaben f bis m werden die Buchstaben g bis n.

c) In Nummer 2 wird in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 jeweils nach dem Wort „Prozent“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Absatz 3 und 3a nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die

1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,

2. dem Ergebnis eines von den Parteien vor der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,

3. einer für die Parteien von der Clearingstelle abgegebenen Stellungnahme nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechen oder

4. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 entsprechen.“

e) In Nummer 11 wird in § 11 Absatz 2 nach dem Wort „vorhersehbar“ das Wort „gewesen“ gestrichen.

f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom

aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stammt.““

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

g) In Nummer 17 wird § 20 Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Wasserkraft (§ 23) ab dem Jahr 2013: um 1 Prozent,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

h) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aa) In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „für Anlagen an oberirdischen Gewässern“ eingefügt.

bb) § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c werden durch folgende Buchstaben a bis d ersetzt:

„a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde,

b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde,

c) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde oder

d) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von den Buchstaben b und c bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde,“.

cc) § 27 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse II),

a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde oder

b) für Strom aus Gülle im Sinne der Nummern 3, 9, 11 bis 15 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung abweichend von Buchstabe a

aa) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde und

bb) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde.“

dd) In § 27 Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.

ee) In § 27 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Körnermais“ durch die Wörter „Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot“ ersetzt und die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

ff) In § 27a Absatz 1 wird die Angabe „80 Masseprozent“ durch die Angabe „90 Masseprozent“ ersetzt.

gg) In § 27a Absatz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.

- hh) In § 27a Absatz 5 werden in Nummer 2 nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Nummer 4 und 5“ und in Nummer 3 nach dem Wort „Vergütungsvoraussetzungen“ die Angabe „des § 27a“ eingefügt.
- ii) In § 27b Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „10, 11, 13 und 14“ durch die Wörter „9 und 11 bis 15“ ersetzt.
- jj) In § 27c Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Nummer 1 jeweils nach dem Wort „Klärgas,“ das Wort „Grubengas,“ eingefügt.
- kk) In § 27c Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ll) Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Absatz 5 nachweislich erfüllen.“

- mm) § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

- nn) § 30 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- oo) § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

- pp) In der Überschrift zu § 33 wird nach dem Wort „Strahlungsenergie“ das Wort „in,“ eingefügt.
- qq) In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „ausschließlich“ das Wort „in,“ eingefügt.

rr) § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.

Verringert sich die Vergütung nach Satz 2 auf einen Wert kleiner Null, entfällt der Vergütungsanspruch nach Satz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 2a nur für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden.“

i) In Nummer 19 wird in § 33c Absatz 3 die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3“ ersetzt.

j) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) § 37 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn,

- a) der Strom wird zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher aus dem Netz entnommen und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist oder
- b) die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage.“

bb) § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „jedem Monat dieses Kalenderjahrs“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens acht Monaten dieses Kalenderjahrs“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

ddd) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

eee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gelieferter Strom im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und b gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes nur dann als erneuerbare Energien ausgewiesen wird, wenn die Eigenschaft des Stroms als erneuerbare Energie nicht getrennt

von dem Strom, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall, verwendet worden ist.“

cc) § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,
2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Absatz 4 übermittelt haben und
4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.“

k) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

aa) In § 41 Absatz 2 werden nach den Wörtern „eines Wirtschaftsprüfers,“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ eingefügt.

bb) In § 41 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „über 10“ die Wörter „bis einschließlich 100“ eingefügt.

cc) § 41 Absatz 5 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“

l) In Nummer 33 wird § 54 Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „tatsächlich“ die Wörter „für die“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

m) Nummer 34 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.“

n) In Nummer 35 werden in § 56 Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „energeträgerspezifischen Referenzmarktwert nach Nummer 2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „tatsächlichen Monats-

mittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW“)“ ersetzt.

o) Nummer 41 wird wie folgt geändert:

aa) In § 64d Nummer 1 wird in Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und der Satzteil nach Buchstabe c gestrichen.

bb) Nach § 64f Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. im Anwendungsbereich der Vergütung von Strom aus Anlagen nach § 33 Absatz 1, den die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, abweichend von § 33 Absatz 2

a) die zeitliche Geltung der Vergütung und die Vergütungsdauer,

b) die Vergütungshöhe; hierbei kann auch die Unterscheidung nach Eigenverbrauchsanteilen abweichend festgesetzt oder aufgehoben werden und für verschiedene Bemessungsleistungen oder für Anlagen mit verschiedener installierter Leistung verschiedene Vergütungen festgesetzt werden,

c) Vergütungsvoraussetzungen, insbesondere technische Anforderungen an die Anlagen oder an die Messeinrichtungen sowie sonstige Anforderungen an die Erzeugung, Messung, Speicherung oder Nutzung des Stroms aus diesen Anlagen,

d) den Nachweis der Voraussetzungen nach Buchstabe c,“.

cc) § 64f Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 33i:“ durch die Wörter „§ 33i oder § 66 Absatz 1 Nummer 11:“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch die Wörter „; hierbei können auch verschiedene Werte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, festgesetzt werden,“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „oder für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden,“ eingefügt.

ddd) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, wird in Doppelbuchstabe bb das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird Doppelbuchstabe cc gestrichen.

dd) § 66 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die §§ 11 und 12 sind“ durch die Angabe „§ 11 ist“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird nach dem Wort „bestand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) sobald sie nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet sind oder“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- ee) § 66 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist ergänzend zu § 16 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 Nummer 2 ist anstelle des § 16 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt.“
- ff) In § 66 Absatz 1 Nummer 10 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „§ 17 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt. Die §§ 16 Absatz 5, 17 und 51 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr anzuwenden.“
- gg) Nach § 66 Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. § 33i ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Satz 1 gilt nur, wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht; im Übrigen sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 § 33i und die Anlage 5 zu diesem Gesetz anzuwenden.“
- hh) Der bisherige § 66 Absatz 1 Nummer 11 wird Nummer 12.
- ii) Nach dem neuen § 66 Absatz 1 Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
- „13. § 27a Absatz 1, 3, 4 und 5 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entsprechend anzuwenden.“
- jj) In § 66 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
- kk) In § 66 Absatz 5 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- ll) § 66 Absatz 13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden gilt statt § 41 Absatz 1 Nummer 2 § 41 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.“
- mm) Nach § 66 Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:
- „(13a) § 41 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.“
- nn) In § 66 Absatz 14 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
- oo) Nach § 66 Absatz 14 werden folgende Absätze 15 und 16 angefügt:
- „(15) Soweit Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 ihren Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht von einem Dritten bezogen haben und die Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurde, gilt für den Strom § 37 Absatz 6 in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anstelle von § 37 Absatz 3.
- (16) Die EEG-Umlage verringert sich unbeschadet des § 39 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die bereits vor dem 1. September 2011 die Pflicht zur Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verringert war, bei Strom, den sie vor dem 1. Januar 2014 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in einem Kalendermonat auf Null, wenn
1. mindestens 50 Prozent des Stroms, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalendermonat Strom im Sinne der §§ 23, 24, 25, 27 bis 30, 32 und 33 ist; für die Berechnung dieser Strommenge darf nur Strom aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, wenn
    - a) für den Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
    - b) der Strom
      - aa) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird oder
      - bb) nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
    - c) der Strom
      - aa) nach § 33b Nummer 2 direkt vermarktet wird oder
      - bb) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist und

- d) die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht gegen § 33c Absatz 1 verstoßen;  
bei der Berechnung des Anteils ist im Übrigen § 39 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden,
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben und
3. die Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 eingehalten werden.“
- p) Nummer 42 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a und b des Satzes 1 der Nummer 2 der Anlage 1 werden durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:
- „a) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 3,0 Cent pro Kilowattstunde,
- b) 1 000 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- c) 1 400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.“
- bb) In Buchstabe e der Nummer 3 der Anlage 2 werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Obergrenzen“ die Wörter „pro Kalenderjahr“ eingefügt.
- cc) Buchstabe g der Nummer 3 der Anlage 2 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Buchstabe h der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:
- „g) die Bereitstellung als Prozesswärme zur Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung oder Pasteurisierung bedürfen,“.
- ee) Der bisherige Buchstabe i der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe h, und der Punkt am Satzende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) Nach dem neuen Buchstaben h der Nummer 3 der Anlage 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:
- „i) die Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen, um hieraus Strom zu erzeugen, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.“
- gg) Nummer 4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird Buchstabe a, und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ccc) Nummer 3 wird Buchstabe b.
- q) In Nummer 44 wird in Nummer 2.1.2 der Anlage 4 im ersten Spiegelstrich die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,30“, im zweiten Spiegelstrich die Angabe „0,075“ durch die Angabe „0,275“, im dritten Spiegelstrich die Angabe „0,05“ durch die Angabe „0,25“ und im vierten Spiegelstrich die Angabe „0,025“ durch die Angabe „0,225“ ersetzt.

2. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile Nummer 10 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 59 werden die Zeilen Nummer 10 bis 58.
  - cc) In der neuen Zeile Nummer 14 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
  - dd) In der neuen Zeile Nummer 26 wird die Angabe „Nummer 28“ durch die Angabe „Nummer 27“ ersetzt.
  - ee) In der neuen Zeile Nummer 39 wird die Angabe „Nummer 41“ durch die Angabe „Nummer 40“ ersetzt.
  - ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 56 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
  - gg) In der Zeile nach der neuen Zeile 58 wird die Angabe „57 bis 59“ durch die Angabe „56 bis 58“ ersetzt.
- b) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 10 wird folgende Zeile Nummer 11 eingefügt:  
„11. Lieschkolbenschrot 148“.
  - bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 18 werden Zeilen Nummer 12 bis 19.
  - cc) In der Zeile vor der bisherigen Zeile Nummer 19 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
  - dd) Die bisherigen Zeilen Nummer 19 und 20 werden Zeilen Nummer 20 und 21.
  - ee) Die bisherige Zeile Nummer 21 wird Zeile Nummer 22, und in Satz 1 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.
  - ff) Die bisherigen Zeilen Nummer 22 und 23 werden Zeilen Nummer 23 und 24.
  - gg) Die bisherige Zeile Nummer 24 wird Zeile Nummer 25, und die Wörter „mit Ausnahme von Nummer 25“ werden gestrichen.
  - hh) Die bisherige Zeile Nummer 25 wird gestrichen.
  - ii) In der Zeile nach Zeile Nummer 26 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- c) Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 2 wird folgende Zeile Nummer 3 eingefügt:  
„3. Geflügelmist, Geflügeltrockenkot 82“.
  - bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 3 bis 20 werden Zeilen Nummer 4 bis 21.
  - cc) In der neuen Zeile Nummer 4 werden nach dem Wort „Klee gras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
  - dd) In der neuen Zeile Nummer 8 werden nach dem Wort „Luzerne gras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.

- ee) In der neuen Zeile Nummer 13 wird nach dem Wort „Schafmist“ das Wort „ , Ziegenmist“ angefügt.
- ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 18 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
- gg) In der neuen Zeile Nummer 18 wird die Angabe „Nummer 21“ durch die Angabe „Nummer 22“ ersetzt.
- hh) In der neuen Zeile Nummer 20 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- ii) In der neuen Zeile Nummer 21 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 16“ ersetzt.
- jj) In der Zeile nach Zeile 21 wird die Angabe „17 bis 20“ durch die Wörter „18 bis 21 für alle Einsatzstoffe der Anlage 3 einschließlich der Nummern 1 bis 17“ ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - b) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe „Nummer I.1“ durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

4. In Artikel 12 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende

**Dr. Maria Flachsbarth**  
Berichterstatlerin

**Dirk Becker**  
Berichterstatler

**Michael Kauch**  
Berichterstatler

**Dorothee Menzner**  
Berichterstatlerin

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatler

## Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Dorothee Menzner und Hans-Josef Fell

### I. Überweisung

#### Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6071** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

#### Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6247** wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

#### Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/5182** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

#### Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 17/5202** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu den Buchstaben a und b

In den beiden textidentischen Gesetzentwürfen wird erklärt, dass das Energiekonzept der Bundesregierung den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien weise. Zu diesem Zweck solle der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden und bis 2020 auf mindestens 35 Prozent, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Die Erreichung dieser Ziele setze voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben werde. Dies könne nur gelingen, wenn er nachhaltig und effizient erfolge. Zugleich müssten die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszuliegen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müsse daher so weiterentwickelt werden, dass der Übergang der erneuerbaren Energien im Strombereich zu einem erwarteten Marktanteil von 35 bis 40 Prozent innerhalb der laufenden Dekade gewährleistet werde.

#### Zu Buchstabe c

Die Fraktion der SPD betont im vorliegenden Antrag, Atomenergie sei eine Risikotechnologie, die nie vollständig beherrschbar sein werde. Restrisiken durch Naturereignisse, Flugzeugabstürze, terroristische Angriffe jeglicher Art oder durch schlichtes menschliches oder technisches Versagen könnten in die atomare Katastrophe führen. Die Menge der anfallenden radioaktiven Abfälle stelle ein weiteres Problem dar.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, aus der Atomenergie auszusteigen, die Energieeffizienz entscheidend voranzubringen, Energienetze und -speicher auszubauen, Vorrang für erneuerbare Energien und Wettbewerb sicherzustellen und die Klimaschutzziele umzusetzen.

#### Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, die Nuklearkatastrophe in Japan zeige in dramatischer Weise, dass die Nutzung der Atomkraft nicht verantwortbar sei. Erste Voraussetzung für die Beschleunigung der Energiewende sei die endgültige Stilllegung der bereits abgeschalteten sieben ältesten Atomkraftwerke und des Reaktors in Krümmel sowie die Rücknahme der Laufzeitverlängerung. Es werde zudem darauf ankommen, binnen weniger Jahre die Energieinfrastruktur auf erneuerbare Energien auszurichten. Stromnetze müssten aus- und umgebaut, Verteilnetze intelligent gemacht werden. Zudem müssten neue Speichermöglichkeiten, dezentral genauso wie im internationalen Verbund, erschlossen werden.

Die Bundesregierung solle die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, um den Ausstieg aus der Atomkraft bis spätestens zum Ende der nächsten Wahlperiode zu vollenden. Sie solle ein Sofortprogramm auflegen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, Investitionen in Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie die Schaffung einer modernen Infrastruktur.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN emp-

fohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6247.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6247.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen

die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

#### IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 47. Sitzung am 8. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf, den Anträgen und der Unterrichtung auf den Drucksachen 17/6085, 17/6071, 17/5182, 17/5481, 17/5202 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

**Stephan Kohler**

Deutsche Energie-Agentur GmbH

**Hildegard Müller**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

**Dr. Mario Ragwitz**

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI

**Björn Klusmann**

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

**Helmut Lamp**

Bundesverband BioEnergie e. V.

**Hermann Albers**

Bundesverband Windenergie e. V.

**Jörg Müller**

ENERTRAG AG

**Bernhard Beck**

Belectric Solarkraftwerke GmbH

**Herbert Muders**

juwi Holding AG

**Eberhard Holstein**

Grundgrün Energie GmbH

**Thorben Becker**

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

**Alfons Schulte**

Solarenergie-Förderverein Deutschland

**Karl-Heinz Remmers**

Solarpraxis AG

**Thorsten Müller**

Universität Würzburg – Juristische Fakultät.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)270-A bis

17(16)270-K) sowie das unkorrigierte stenografische Protokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe und die Anträge auf den Drucksachen 17/6071, 17/6247, 17/5182, 17/5202 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass der Gesetzentwurf am 6. Juni 2011 eingebracht worden sei. Am 8. Juni habe dazu eine fünfstündige Anhörung stattgefunden. Man habe sich ausführlich und gründlich mit dem Gesetzentwurf befasst.

Der Einspeisevorrang und die für 20 Jahre zugesicherte Vergütung seien Instrumente, die sich bereits bewährt hätten. Mit der jetzt vorliegenden EEG-Novelle würden die erneuerbaren Energien mehr und mehr zu vollwertigen Marktteilnehmern werden. Dazu trügen vor allen Dingen die Einführung der Marktprämie für alle Anlagen, die Einführung der Flexibilitätsprämie für neue und alte Biogasanlagen und die Weiterentwicklung des Grünstromprinzips bei.

Im parlamentarischen Verfahren hätten sich auch aufgrund der Anhörung noch verschiedene Änderungen ergeben. So habe man die Managementprämie für regelbare erneuerbare Energien angepasst. Man habe dafür gesorgt, dass die Flexibilitätsprämie auch für Bestandsanlagen geöffnet werde. Beim Grünstromprivileg werde zusätzlich zur bestehenden Kappung des finanziellen Vorteils auf 2 Ct/kWh ein Anteil von mindestens 20 Prozent fluktuierenden Strom vorgeschrieben. Dieser Anteil sei im Jahresdurchschnitt und in 8 von 12 Monaten des Jahres zu erbringen. Eine Übergangsbestimmung stelle sicher, dass bereits genutzte kleinräumige regionale Vermarktungen befristet fortgeführt werden könnten.

Einerseits wolle man den Ausbau der erneuerbaren Energien voranbringen. Andererseits dürfe man den Industriestandort Deutschland nicht gefährden. In Bezug auf den industriellen Eigenverbrauch habe man deshalb einen Bestandsschutz festgeschrieben. Bei den energieintensiven Unternehmen sei der Bereich der privilegierten Betriebe auch auf mittelständische Unternehmen ausgedehnt worden. Mit diesem Instrument müsse man aber dosiert umgehen, um nicht die Nicht-Privilegierten mit der Erhöhung der Umlage zu überfordern.

Um einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, schlage die Bundesregierung bei der Offshore-Windenergie mit dem Stauchungsmodell eine bis zum 31. Dezember 2017 befristete Option vor. Danach verringere sich der Zeitraum der Anfangsvergütung von 12 auf 8 Jahre bei kostenneutraler Erhöhung des Vergütungssatzes auf 19 ct/kWh. Verlängere sich der Vergütungszeitraum standortbedingt, betrage die Vergütung für diesen Zeitraum 15 Ct/kWh. Im Bereich Onshore-Windenergie habe man im parlamentarischen Verfahren auch aufgrund der Anhörung gravierende Änderungen erreichen können. Die Degression wolle man bei 1,5 Prozent belassen. Auch der Dienstleistungsbonus werde bei 0,48 Ct/kWh belassen und bis zum 31. Dezember 2014 verlängert, um den bereits in Planung befindlichen Anlagen den notwendigen Vertrauensschutz zu

gewährleisten. Beim Repowering von Windanlagen würden die Altersobergrenze der Anlagen und die Obergrenze für die Leistungserhöhung gestrichen werden.

Um die Akzeptanz von Biogasanlagen zu gewährleisten, werde bei Neuanlagen ein Maisdeckel von 60 Masseprozenten und eine Wärmenutzung von 60 Prozent vorgeschrieben. Letztere Regelung gelte nicht für Anlagen, die Biomethan einspeisen, Gülleanlagen oder Anlagen, die direkt vermarkten würden. Besondere Förderung erhalten Anlagen, die Biomethan in das Erdgasnetz einspeisen würden. Doch man wisse, dass dadurch eine Nachfrage für Substrate generiert werde, die in Konkurrenz zur Futtermittel- und Nahrungsmittelproduktion stehe. Dem habe man im Rahmen von Degressionsregelungen sowohl im Bereich der Grundvergütung als auch im Bereich der Rohstoffklasse-1-Vergütung entsprechend entgegengewirkt.

Es sei sinnvoll, dass man den Navaro- und Güllebonus wieder entkoppelt habe. Mit den kleinen Gülleanlagen und der Kappung der Vergütung für Gülle, für große Anlagen, habe man ein sinnvolles Instrument geschaffen. Im Bereich der Abfallanlagen wolle man die Abfallarten, die derzeit vorwiegend kompostiert werden würden, zukünftig auch in Abfallanlagen verwenden. Dafür habe man die Vergütungen für Abfallanlagen erweitert und ein wenig erhöht. Zugleich gebe man Bestandsanlagen die Möglichkeit, diese neuen Vergütungen in Anspruch zu nehmen.

Die Fraktion der **SPD** erklärte, zwar sei zu begrüßen, dass bei dem Thema Atomenergie jetzt grundsätzlich die Konsequenzen gezogen werden würden. Leider seien bezüglich des EEG keine Konsequenzen zu erkennen, da man im Endeffekt bei dem Gesetz bleibe, welches in Grundzügen schon im Rahmen der Laufzeitverlängerung im vergangenen Jahr geplant gewesen sei. Man setze sich keine hohen Ziele, sondern bleibe bei dem 35-Prozent-Ziel.

Eine Fülle von Regelungen, die im Gesetz vorgesehen seien, würde den Ausbau erneuerbarer Energien bremsen. Zu begrüßen sei, dass man beim Thema Windenergie im Wesentlichen die Kehrtwende hinbekommen habe. Wichtige Korrekturen seien vorgenommen worden. Planungssicherheit müsse gewährleistet sein. Onshore-Windenergie habe einen hohen Stellenwert, dem man nachkommen müsse. Leider habe man es versäumt, die Binnenlandstandorte zusätzlich zu stärken.

Es sei zu bedauern, dass sich die Fraktion der FDP im Bereich der Photovoltaik beim Thema Freiflächenanlagen nicht habe durchsetzen können.

Im Bereich der Biomasse sehe man die größten Probleme. Die verpflichtende Einführung einer Marktprämie für große Biogasanlagen lehne man ab, auch wenn die Größenklasse angehoben worden sei. Es müsse die Möglichkeit geben, dass Biogasanlagenbetreiber freiwillig entscheiden, in die Marktprämie zu gehen oder nicht. Ausdrücklich zu begrüßen, sei die neue Schaffung einer kleineren Anlagengröße von 75 KW mit Blick auf den Gülleeinsatz. Die Direktvermarktung von Grünstrom komme mit dem Grünstromprivileg, so wie es im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sei, zum Erliegen. Dies sage selbst der BDEW.

Auch die Marktprämie in der vorliegenden Form sei unzureichend. Die Ausgleichsregelung solle man so belassen, wie sie im gegenwärtigen EEG geregelt sei. Es sei schon jetzt

eine große Belastungsverschiebung zu Lasten privater Stromverbraucher, aber auch des Gewerbes und des Mittelstandes zu erkennen. Man rate dringend davon ab, jetzt weitere Verschiebungen vorzunehmen. Im Endeffekt müssten Wenige die Kosten tragen. Es gebe Beispielsrechnungen vom Bundesverband der Energieverbraucher, dass sich die zusätzlichen Kosten z. B. für einen Bäcker auf rund 13 000 Euro im Jahr belaufen würden. Man könne die Entlastung der energieintensiven Industrie nicht ausschließlich im EEG regeln.

Notwendig sei schließlich eine klare Übergangsregelung, nach der alle, die bis zum Beschluss der EEG-Novelle eine Genehmigung für einen Anlagenbau erhalten hätten, auch die Möglichkeit bekämen, die Bestimmungen des alten EEGs in Anspruch zu nehmen. Nur so könne Investitionssicherheit gewährleistet werden.

Die Fraktion der **FDP** erklärte, der vorliegende Gesetzentwurf sei ein Meilenstein für die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien.

Die verpflichtende Grenze bei den Biomasseanlagen, die die Marktprämien nutzen müssten, sei angehoben worden. Man wolle, dass sie eine Übergangsmöglichkeit hätten. Wichtig sei im Rahmen einer Marktwirtschaft, dass sich die Anlagen, die das könnten, einen Kunden suchten. Es werde dauerhaft nicht funktionieren, wenn sich ausschließlich der Netzbetreiber darum kümmern müsse.

Man habe das Grünstromprivileg gestärkt, indem man die Vorgaben deutlich reduziert und die Flexibilität erhöht habe. Bei der Flexibilitätsprämie habe man die Bestandsanlagen integriert. Durch Verordnungsermächtigungen mit Zustimmung des Bundestages könne die Flexibilitätsprämie auf andere Biomassearten ausgeweitet werden.

Im Bereich der Biomasse habe man den sogenannten Maisdeckel auf 60 Prozent angehoben. Dies bringe deutlich mehr Entscheidungsfreiheit für die Anlagenbetreiber. Hinsichtlich der Größenproblematik von Biogasanlagen habe man eine sehr ausgewogene Lösung gefunden. Es gebe eine stärkere Größendegression bei der Förderung der Vor-Ort-Verstromung bei Biogasanlagen. Im Gegenzug sei der Gasaufbereitungsbonus erhöht worden, damit aus Biogasanlagen unterschiedlicher Größen besser in das Erdgasnetz eingespeist werden könne.

Es habe viel Kritik bezüglich der KWK-Pflicht für Biogasanlagen gegeben. Deshalb sei darauf hinzuweisen, dass diese Vorgaben für Biogasanlagen nicht gelten würden, wenn sie in die Direktvermarktung gingen. Das heißt, wenn beispielsweise eine Wärmesenke innerhalb der ersten 5 Jahre wegfalle, gehe der Betreiber nicht in Konkurs, wie behauptet, sondern könne dann, wenn er nicht mehr wärmegeführt arbeiten könne, stromgeführt direkt vermarkten. Dadurch hätte er zwar Einbußen, stehe aber nicht unmittelbar vor der Insolvenz.

Im Bereich der Photovoltaik habe man für 2 Jahre den Eigenverbrauch wieder in die bestehende Rechtslage gesetzt und gleichzeitig eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um technische Vorgaben zu ermöglichen. Damit wolle man eine Netzentlastung erreichen und Mitnahmeeffekte verringern.

Auch sei es gelungen umfangreiche Verbesserungen für den industriellen Mittelstand zu erreichen. Sie stellten einen fai-

ren Kompromiss auch im Interesse der Industrie und der Arbeitsplätze dar.

Die Fraktion **DIE LINKE** erklärte, es sei unstrittig, dass man die Novelle des EEG brauche. Man könne aber keinen fachlichen Grund für die Eile erkennen. Es bestehe die große Gefahr, dass Fehler aufträten, die ganze Branchen gefährdeten. Die angekündigte und bei der Laufzeitbegrenzung von Atomkraftwerken dringend notwendige Energiewende bleibe aus. Es seien genau die Ziele formuliert worden, die bereits im Energiekonzept im Herbst mit längeren Laufzeiten genannt worden seien.

Ein Einstieg in eine andere Energiepolitik müsse sich konsequent am Ziel der erneuerbaren Energien und damit auch vorrangig der dezentralen und demokratisierten Stromversorgung orientieren. Der vorgelegte Gesetzesentwurf führe in die entgegengesetzte Richtung. Gerade kapitalintensive Anlagentypen, wie z. B. Offshore-Windparks oder große Biogasanlagen würden bessergestellt werden, während die Windenergie an Land oder auch andere kostengünstige erneuerbare Energien deutlich schlechtergestellt werden würden.

Die Übernahme der EEG-Kostenumlage für energieintensive Industrien sei auf ein Minimum beschränkt worden. Dem ermäßigten Satz für die EEG-Umlage in Höhe von 0,05 bis 0,35 Cent pro Kilowattstunde stünden die preisdämpfenden Wirkungen des erneuerbaren Stromes an der Strombörse gegenüber. Dies bedeute faktisch, dass das EEG im Saldo die Stromkosten der Industrie in einem nicht unbedeutenden Umfang absenke.

Es sei problematisch, dass man nicht eine Staffelung vornehme, bei der die energieintensive Industrie gezwungen werde, in Effizienz zu investieren. Mit den gleichen Argumenten seien die energieintensiven Betriebe bereits bei der Ökosteuer oder bei der Verteilung der kostenlosen CO<sub>2</sub>-Zertifikate bevorzugt worden. Hier sei eine deutliche Schieflage zu erkennen, weil es die Kosten des Umbaus und der erneuerbaren Energien auf immer schwächere und weniger Schultern verteilt werden würden. Durch diese Privilegierung würden auch europarechtliche Fragen relevant werden, die nicht abschließend geklärt worden seien.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, das Erneuerbare-Energien-Gesetz sei von Anfang an eine Erfolgsgeschichte gewesen. Bis etwa 2009 habe man ein starkes Wachstum im Bereich der erneuerbaren Energien gehabt. Seit der letzten großen EEG-Novelle unter der großen Koalition habe sich dies leider abgeschwächt. Die schwarz-gelbe Bundesregierung hätte jetzt die Chance gehabt, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben und damit der Herausforderung gerecht zu werden, die sich nach Fukushima gestellt habe. Diese Chance sei nicht genutzt worden. Bereits im Herbst des vergangenen Jahres habe die Bundesregierung ein Ausbauziel von 35 Prozent verkündet. Obwohl man die Laufzeitverlängerung zurückgenommen habe, habe man an dem 35-Prozent-Ziel nichts geändert und es in das EEG übernommen. Es habe Methode, schwache Ziele anzugeben, denn daraus werde die Legitimation abgeleitet, in andere Technologien investieren zu müssen. Man wolle zusätzlich die Kohlekraftwerke unterstützen. Dies behindere den Klimaschutz.

Das EEG sei nicht wie angekündigt, marktkonformer geworden. Die Grünstromvermarktung werde mit der Acht-Mo-

nats-Regelung aktiv beschnitten. Es bestehe Einigkeit darüber, dass es notwendig sei, dieses Instrument zu verbessern. Es dürfe aber nicht derart beschnitten werden. Die als optional angekündigte Marktprämie werde verpflichtend für große Biogasanlagen eingeführt, ohne dass man wisse, wie die Marktprämie funktioniere.

Es sei nicht gelungen, das EEG kosteneffizienter zu gestalten. Es werde vor allem auf die teuerste Variante der Windenergie, die Wind-Offshore-Technologie gesetzt. Die kostengünstigste Anwendung der Solartechnologie, die Freiflächenanlagen, würde weitgehend aus dem EEG verbannt werden. Die Industrie werde immer weiter privilegiert. Dies führe zu einer höheren EEG-Umlage für die privaten Verbraucher. Wenn man dazu die Ankündigung sehe, dass die EEG-Umlage auf 3,5 Cent beschränkt werden solle, könne man ahnen, worauf dies hinauslaufe. Eine Deckelung zeichne sich ab.

Bei kleinen Photovoltaikanlagen werde eine starre Abregelung auf 70 Prozent der Leistung eingeführt. Biogasanlagen müssten jährlich einen Mindestwärmeanteil erbringen, ohne dass berücksichtigt werde, dass der Anteil der Wärmenutzung aus unterschiedlichsten Gründen von Jahr zu Jahr stark schwanken könne. Bei Wind-Onshore-Anlagen werde die Vergütung stärker abgesenkt, obwohl angeblich alle Parteien für einen schnelleren Ausbau dieser Technologie seien. Die 1,5-Prozent-Degression habe man entgegen der Vereinbarung mit dem Bundesrat umgesetzt und damit den Status quo verschlechtert.

Ein Ausbauziel von 5000 MW Photovoltaik und eine entsprechende Anpassung des Degressionspfades wäre ein guter Weg gewesen. Kleine Biogasanlagen sollten gegenüber den großen Biogasanlagen besser gestellt werden, damit sie eine reelle Chance hätten. Die Nachhaltigkeit des Anbaus von Biomasse müsse gestärkt werden. Dies sei nicht nur ein Akzeptanzproblem, sondern auch ein ökologisches Problem.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich die Regierungskoalition die notwendige Zeit für die Novellierung des EEG genommen hätte. Dies hätte es allen Abgeordneten ermöglicht, sich angemessen mit der Materie zu beschäftigen. Nach dem jetzigen Hau-Ruck-Verfahren sei die nächste Novellierung bereits absehbar.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)281(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)283 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)284 abzulehnen.



Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)292 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)297 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)333 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

**Dr. Maria Flachsbarth**  
Berichterstatlerin

**Dirk Becker**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Dorothee Menzner**  
Berichterstatlerin

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatter

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)281(neu)
- Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf den Ausschussdrucksachen 17(16)283 bis 17(16)291
- Anlage 3: Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Ausschussdrucksachen 17(16)298 bis 17(16)308
- Anlage 4: Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)292
- Anlage 5: Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)297
- Anlage 6: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)333

## Anlage 1

<p style="text-align: center;"><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 17(16)281(neu)</p> <p style="text-align: center;">zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p style="text-align: center;">28.06.2011</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Drucksache 17/6071**

**Der Deutsche Bundestag möge beschließen:**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Berichtigung, durch die auf die durch das „Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“ (sogenannte TEHG-Novelle) geänderte Fassung des EEG Bezug genommen wird.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

,f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Solare Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden“.'

bb) Die bisherigen Buchstaben f bis m werden Buchstaben g bis n.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 33.

c) In Nummer 2 wird in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 jeweils nach dem Wort „Prozent“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

Begründung: Die Änderung unterstreicht, dass die Ziele in § 1 Absatz 2 EEG Mindestziele sind, die nach Möglichkeit bereits früher erreicht werden sollen.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Absatz 3 und 3a nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die

1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,
2. dem Ergebnis eines von den Parteien vor der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,
3. einer für die Parteien von der Clearingstelle abgegebenen Stellungnahme nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechen oder
4. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 entsprechen.“.'

Begründung: Die Änderung fasst § 4 Absatz 2 EEG neu. In Satz 1 wird ein redaktioneller Fehler des Regierungsentwurfs berichtigt. Die Änderung in Satz 2 stellt sicher, dass auch vertragliche Vereinbarungen, die sich insbesondere auf die Vergütungsbestimmungen der §§ 23 ff. EEG beziehen und auf Entscheidungen der Clearingstelle oder der Bundesnetzagentur beruhen, zu dem vertragsfesten Kern des § 4 Absatz 2 gehören. Hierbei ist der Anwendungsbereich des § 4 Absatz 2 im Gleichlauf mit dem Aufgabenbereich der Clearingstelle nach § 57 Absatz 2 ausgestaltet worden.

- e) In Nummer 11 wird in § 11 Absatz 2 nach dem Wort „vorhersehbar“ das Wort „gewesen“ gestrichen.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung.

- f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

- ,c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stammt.“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Begründung: Mit dem neu hinzugefügten Satz 2 in § 19 Absatz 1 wird eine Anlagenaufteilung („Anlagen-Splitting“) zur Optimierung der Vergütung für Strom aus Biogasanlagen ausgeschlossen, wenn die Anlagen ihr Gas über eine Biogasleitung aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen. Ausgenommen von der Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomethan, die das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus dem Erdgasnetz entnehmen; diese werden auch nach dem neuen Satz 2 nicht zu einer Anlage zusammengefasst. Mit dieser Änderung wird

das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

- g) In Nummer 17 wird § 20 Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:  
„1. Wasserkraft (§ 23) ab dem Jahr 2013: um 1 Prozent,“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummer 2 bis 7.

Begründung: Die Änderung führt eine Degression für Wasserkraftanlagen (sowohl Neuanlagen als auch modernisierte Bestandsanlagen) ein, um einen Anreiz für die weitere Technologieentwicklung zu setzen.

- h) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „für Anlagen an oberirdischen Gewässern“ eingefügt.
  - bb) § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c werden durch folgende Buchstaben a bis d ersetzt:
    - „a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde,
    - b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde,
    - c) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde oder
    - d) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von den Buchstaben b und c bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde,“.
  - cc) § 27 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse II),

- a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde oder
- b) für Strom aus Gülle im Sinne der Nummern 3, 9, 11 bis 15 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung abweichend von Buchstabe a
  - aa) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde und
  - bb) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde.“.
- dd) In § 27 Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ee) In § 27 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Körnermais“ durch die Wörter „Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot“ ersetzt und die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
- ff) In § 27a Absatz 1 wird die Angabe „80 Masseprozent“ durch die Angabe „90 Masseprozent“ ersetzt.
- gg) In § 27a Absatz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- hh) In § 27a Absatz 5 werden in Nummer 2 nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Nummer 4 und 5“ eingefügt und wird in Nummer 3 nach dem Wort „Vergütungsvoraussetzungen“ die Angabe „des § 27 a“ eingefügt.
- ii) In § 27b Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „10, 11, 13 und 14“ durch die Angabe „9 und 11 bis 15“ ersetzt.
- jj) In § 27c Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Nummer 1 jeweils nach dem Wort „Klärgas,“ das Wort „Grubengas,“ eingefügt.
- kk) In § 27c Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ll) Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Absatz 5 nachweislich erfüllen.“

mm) § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

nn) § 30 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

oo) § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

pp) In der Überschrift zu § 33 wird nach dem Wort „Strahlungsenergie“ das Wort „in,“ eingefügt.

qq) In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „ausschließlich“ das Wort „in,“ eingefügt.

rr) § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumli-

cher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.

Verringert sich die Vergütung nach Satz 2 auf einen Wert kleiner Null, entfällt der Vergütungsanspruch nach Satz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 2a nur für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden.“

Begründung: Die Änderung in Doppelbuchstabe aa ist eine redaktionelle Klarstellung. § 23 Absatz 4 verweist auf die Anforderungen der §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Diese gelten ebenfalls nur für Anlagen an oberirdischen Gewässern. Ein oberirdisches Gewässer ist nach § 3 Nummer 1 WHG das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.

Durch die Änderung in § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c (Doppelbuchstabe bb) wird die Vergütung für Strom aus Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklasse I noch stärker anhand der Bemessungsleistung der Anlage degressiv ausgestaltet: Über einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt wird dieser Strom mit 5 Cent pro Kilowattstunde vergütet, ab einer Bemessungsleistung von über 750 Kilowatt bis 5 Megawatt mit 4 Cent pro Kilowattstunde. Des Weiteren wird für Strom aus Waldrestholz und Rinde die Vergütung nach dem EEG 2009 fortgeführt.

Mit der Änderung § 27 Absatz 2 Nummer 2 (Doppelbuchstabe cc) wird die einsatzstoffbezogene Vergütung von Strom aus Gülle abweichend von den übrigen Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklasse II im Leistungsbe-  
reich über 500 Kilowatt von 8 Cent auf 6 Cent pro Kilowattstunde herabgesetzt.

Mit den Änderungen in § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 (Doppelbuchstaben dd, gg und kk) wird die Pflicht zur Direktvermarktung für ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommene Anlagen zur Stromerzeugung aus Biogas auf Anlagen mit einer installierten Leistung über 750 Kilowatt beschränkt. Auch für die infolge dieser Änderungen nunmehr bis 750 Kilowatt installierter Leistung zur Einspeisevergütung berechtigten Anlagen ist im Rahmen der § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 § 19 Absatz 1 anzuwenden, das heißt, ein Anlagen-Splitting zur Umgehung der verpflichtenden Direktvermarktung ist hierdurch ausgeschlossen. Für Anlagen, die aufgrund der § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 oder § 27c Absatz 3 keinen Anspruch auf die Einspeisevergütung mehr begründen, findet § 19 Absatz 1 über die Regelung des § 33h zumindest mittelbar für die Berechnung der Höhe der Marktprämie (anzulegender Wert) Anwendung.

Mit den Änderungen in § 27 Absatz 5 Nummer 1 (Doppelbuchstabe ee) werden einerseits die Einsatzstoffe, die für den Maisdeckel zu berücksichtigen sind, um die bislang nicht enthaltenen, aber ebenfalls der Gruppe der Maissubstrate zuzuordnenden Einsatzstoffe „Corn-Cob-Mix“ und „Lieschkolbenschrot“ ergänzt und wird zum anderen die zulässige Obergrenze für den Einsatz von Mais und Getreidekorn (sogenannter „Maisdeckel“) von 50 Masseprozent auf 60 Masseprozent erhöht. Der „Maisdeckel“ gilt weiterhin sowohl für die Stromerzeugung aus Biogas in „Vor-Ort-Verstromungsanlagen“ als auch für die Stromerzeugung aus Biomethan, das aus dem Erdgasnetz entnommen wird und das aufgrund der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 2c auch als Biogas anzusehen ist.

Durch die Änderung in § 27a Absatz 1 (Doppelbuchstabe ff) wird der geforderte kalenderjährliche Mindestanteil eingesetzter Bioabfälle im Sinne des § 27a von 80 Masseprozent auf 90 Masseprozent erhöht.

Bei den Änderungen in § 27a Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 (Doppelbuchstabe hh) handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Änderungen in § 27b Absatz 1 Nummer 3 (Doppelbuchstabe ii) bewirken eine Ergänzung der für den § 27b zu berücksichtigenden Gülle-Einsatzstoffe um Pferdemit, Schafmist und Ziegenmist; im Übrigen stellt die Änderung eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Anlage 3 der Biomasseverordnung dar.

Durch Doppelbuchstabe jj wird die Fiktionsregelung des § 27c Absatz 1 für aus dem Erdgasnetz entnommenes Gas um den bislang fehlenden gasförmigen Energieträger Grubengas ergänzt.

Durch den Doppelbuchstaben ll wird der Systemdienstleistungs-Bonus für Neuanlagen wieder eingeführt und um ein Jahr bis Ende 2014 verlängert.

Die Änderungen in § 30 durch Doppelbuchstabe mm dienen der Vereinfachung des Repowerings. Die Begrenzungen des Repowerings auf Anlagen, die jünger als 17 Jahre sind und die höchstens die fünffache Leistung der ersetzten Anlagen haben, entfallen. Damit besteht deutlich mehr Spielraum in den jeweils betroffenen Regionen, planungsrechtlich sinnvolle Repowering-Konzepte umzusetzen.

Die Streichung von § 30 Absatz 2 Satz 3 durch Doppelbuchstabe nn dient der Klarstellung. Satz 2 stellt klar, dass der Vergütungsanspruch für die ersetzte Anlage endgültig entfällt. Die Fortgeltung von § 21 Absatz 2 muss für die Repowering-Anlage, die eine neue Anlage ist, nicht gesondert angeordnet werden.

Die Änderungen in § 32 Absatz 3 durch Doppelbuchstabe oo sind redaktionelle Klarstellungen. Sie bringen das durch den Regierungsentwurf Gewollte deutlicher und klarer zum Ausdruck und schaffen dadurch Rechtssicherheit. Insbesondere wird der Begriff Modul durch den Begriff „Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ ersetzt: Da ein Modul bereits als eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 anzusehen ist und die Verwendung des Begriffs Anlage einen Gleichlauf zu § 32 Absatz 1 und Absatz 2 schafft, ist die Neueinführung des Begriffs Modul nicht notwendig und könnte zu Rechtsunsicherheit führen. Eine inhaltliche Veränderung ist hiermit nicht verbunden. Zudem verdeutlicht die Neuformulierung des § 32 Absatz 3, dass es sich bei § 32 Absatz 3 Satz 1 um eine Fiktion des Inbetriebnahmezeitpunkts für die neue Anlage handelt. Das neue Modul tritt an die Stelle des alten Moduls, so dass das neue Modul die gleich hohe Vergütung über den gleichen verbleibenden Vergütungszeitraum erhält. Auch einer Neumeldung an die Bundesnetzagentur nach § 17 bedarf es daher nicht. § 32 Absatz 3 Satz 2 stellt schließlich klar, dass die ausgetauschte beschädigte oder defekte Anlage ihren ursprünglichen Vergütungsanspruch nach § 16 mit dem Austausch verliert. Hierdurch wird verhindert,

dass die ausgetauschten defekten oder beschädigten Anlagen repariert und an anderer Stelle neu in Betrieb gesetzt werden und für den produzierten Strom ihre alte Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die Änderungen in § 33 durch die Doppelbuchstaben pp und qq stellen klar, dass die Vergütungen auch für fassadenintegrierte Fotovoltaikanlagen gelten.

Durch die Änderung in § 33 Absatz 2 in Doppelbuchstabe rr wird die geltende Rechtslage zum Eigenverbrauch von Strom aus Fotovoltaikanlagen wiederhergestellt und darüber hinaus die Geltungsdauer der Regelung verlängert. Durch die Einfügung des § 33 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass der Vergütungsanspruch für direkt verbrauchten Strom dann entfällt, wenn die nach § 33 Absatz 2 Satz 2 berechnete Vergütung unter Null liegt. Dies kann je nach der Höhe der zubauabhängigen Degression in den nächsten Jahren der Fall sein. Ein negativer Anspruch oder ein Gegenanspruch entsteht daher in diesen Fällen nicht. Ungeachtet dessen wird mit dem neuen § 64f Nummer 2a eine Verordnungsermächtigung zu abweichenden oder weiterführenden Inhalten geschaffen.

- i) In Nummer 19 wird in § 33c Absatz 3 die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung bereinigt einen redaktionellen Fehler des Regierungsentwurfs.

- j) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

- aa) § 37 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn,

- a) der Strom wird zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher aus dem Netz entnommen und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist oder
- b) die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten

Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage.“

bb) § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „jedem Monat dieses Kalenderjahrs“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens acht Monaten dieses Kalenderjahrs“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

ddd) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

eee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gelieferter Strom im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und b gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes nur dann als erneuerbare Energien ausgewiesen wird, wenn die Eigenschaft des Stroms als erneuerbare Energie nicht getrennt von dem Strom, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall, verwendet worden ist.“

cc) § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,
2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Absatz 4 übermittelt haben und
4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.“

Begründung: Durch die Änderung in § 37 Absatz 3 in Doppelbuchstabe aa wird Strom, der zwischengespeichert ist, unter bestimmten Bedingungen

von der EEG-Umlage befreit. Insbesondere muss dieser Strom tatsächlich gespeichert worden sein und nach der Speicherung wieder in das Netz der öffentlichen Versorgung zurückgespeist werden. Nur für diesen Strom erfolgt eine Befreiung von der EEG-Umlage, da für diesen Strom die EEG-Umlage von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlen ist, das den zwischengespeicherten Strom an einen Letztverbraucher liefert. Gleichzeitig werden so Hemmnisse für eine notwendige Entwicklung von Speichern beseitigt.

Die Änderungen in § 39 durch die Doppelbuchstaben bb und cc dienen der erleichterten Inanspruchnahme des sogenannten Grünstromprivilegs, da sich herausgestellt hat, dass dieses Privileg durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einschränkungen ökonomisch keinen starken Anreiz für die Inanspruchnahme mehr geboten hätte. Vor diesem Hintergrund wird zum einen die Portfoliovorgabe für den Anteil fluktuierender Energieträger von 30 Prozent auf 20 Prozent abgesenkt; zum anderen müssen diese Portfoliovorgaben nicht mehr in jedem Kalendermonat eingehalten werden, sondern nur im Jahresdurchschnitt sowie im Durchschnitt von jeweils acht Kalendermonaten eines Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass einzelne besonders ertragsschwache Monate z.B. mit einer unvorhergesehen niedrigen Windeinspeisung die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nicht unmöglich machen; vier „Ausreißer-Monate“ sind daher in einem Kalenderjahr möglich. Außerdem wird die Bilanzkreisregelung nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfs gestrichen, weil sie gegenüber der allgemeinen Bilanzkreis-Bestimmung des § 33c Absatz 2 Nummer 4 keinen hinreichenden Mehrwert bietet. Das durch den ursprünglichen Vorschlag angestrebte Ziel, Missbrauch effektiv zu verhindern, wird nunmehr wirksamer und unbürokratischer durch den neuen § 39 Absatz 1 Nummer 4 erzielt. Diese neue Nummer stellt sicher, dass die EEG-Eigenschaft des Stroms nicht vom Erzeugungslastgang einer EEG-Anlage, bezogen auf das 15 Minuten-Intervall, getrennt und zu einem anderen Zeitpunkt verwendet wird, auch nicht im Großhandel.

k) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

- aa) In § 41 Absatz 2 werden nach den Wörtern „eines Wirtschaftsprüfers,“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ eingefügt.
- bb) In § 41 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „über 10“ die Wörter „bis einschließlich 100“ eingefügt.
- cc) § 41 Absatz 5 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“

Begründung: Die Änderungen durch die Doppelbuchstaben aa und bb bereinigen redaktionelle Fehler des Regierungsentwurfs. Doppelbuchstabe cc ersetzt die im Regierungsentwurf enthaltene Anforderung, einen eigenen geprüften Jahresabschluss für die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung erstellen zu müssen, durch die deutlich unbürokratischere Anforderung, lediglich eine eigene Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen; hierdurch wird die Bürokratiekostenbelastung der stromintensiven selbständigen Unternehmensteile verringert.

- l) In Nummer 33 wird § 54 Absatz 5 wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „tatsächlich“ die Wörter „für die“ eingefügt.
  - cc) In Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Begründung: Die Änderungen bereinigen redaktionelle Fehler des Regierungsentwurfs.

- m) Nummer 34 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - ,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.“.

Begründung: Die Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Klarstellung des Regierungsentwurfs. Es wird klargestellt, dass ein Anspruch auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für jede Art von Strom aus erneuerbaren Energien besteht; ausgenommen hiervon ist lediglich der Strom aus erneuerbaren Energien, für den die feste Einspeisevergütung nach § 16 oder die Marktprämie nach § 33b Nummer 1 in Anspruch genommen wird. In § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden zwei missverständliche Änderungsbefehle des Regierungsentwurfs ersetzt.

- n) In Nummer 35 werden in § 56 Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „energieträgerspezifischen Referenzmarktwert nach Nummer 2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „tatsächlichen Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW“)" ersetzt.

Begründung: Die Änderung bereinigt einen redaktionellen Fehler des Regierungsentwurfs. Bei den Rechtsfolgen nach § 56 ist an dieselbe Terminologie wie in § 17 Absatz 2 und 3 anzuknüpfen.

- o) Nummer 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 64d Nummer 1 wird in Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und der Satzteil nach Buchstabe c gestrichen.
- bb) Nach § 64f Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. im Anwendungsbereich der Vergütung von Strom aus Anlagen nach § 33 Absatz 1, den die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte in

unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, abweichend von § 33 Absatz 2

- a) die zeitliche Geltung der Vergütung und die Vergütungsdauer,
  - b) die Vergütungshöhe; hierbei kann auch die Unterscheidung nach Eigenverbrauchsanteilen abweichend festgesetzt oder aufgehoben werden und für verschiedene Bemessungsleistungen oder für Anlagen mit verschiedener installierter Leistung verschiedene Vergütungen festgesetzt werden,
  - c) Vergütungsvoraussetzungen, insbesondere technische Anforderungen an die Anlagen oder an die Messeinrichtungen sowie sonstige Anforderungen an die Erzeugung, Messung, Speicherung oder Nutzung des Stroms aus diesen Anlagen,
  - d) den Nachweis der Voraussetzungen nach Buchstabe c,“.
- cc) § 64f Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 33i:“ durch die Wörter „§ 33i oder § 66 Absatz 1 Nummer 11:“ ersetzt.
  - bbb) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch die Wörter „; hierbei können auch verschiedene Werte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, festgesetzt werden,“ ersetzt.
  - ccc) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „oder für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden,“ eingefügt.
  - ddd) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, wird in Doppelbuchstabe bb das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird Doppelbuchstabe cc gestrichen.
- dd) § 66 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die §§ 11 und 12 sind“ durch die Angabe „§ 11 ist“ ersetzt.
  - bbb) In Buchstabe a wird nach dem Wort „bestand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) sobald sie nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet sind oder“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- ee) § 66 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist ergänzend zu § 16 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 Nummer 2 ist anstelle des § 16 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt.“
- ff) In § 66 Absatz 1 Nummer 10 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „§ 17 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt. Die §§ 16 Absatz 5, 17 und 51 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr anzuwenden.“
- gg) Nach § 66 Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. § 33i ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Satz 1 gilt nur, wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht; im Übrigen sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 § 33i und die Anlage 5 zu diesem Gesetz anzuwenden.“
- hh) Der bisherige § 66 Absatz 1 Nummer 11 wird Nummer 12.
- ii) Nach dem neuen § 66 Absatz 1 Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

- „13. § 27a Absatz 1, 3, 4 und 5 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entsprechend anzuwenden.“
- jj) In § 66 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
- kk) In § 66 Absatz 5 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- ll) § 66 Absatz 13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden gilt statt § 41 Absatz 1 Nummer 2 § 41 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.“
- mm) Nach § 66 Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:
- „(13a) § 41 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.“
- nn) In § 66 Absatz 14 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
- oo) Nach § 66 Absatz 14 werden folgende Absätze 15 und 16 angefügt:
- „(15) Soweit Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 ihren Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht von einem Dritten bezogen haben und die Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurde, gilt für den Strom § 37 Absatz 6 in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anstelle von § 37 Absatz 3.
- (16) Die EEG-Umlage verringert sich unbeschadet des § 39 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die bereits vor dem 1. September 2011 die Pflicht zur Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verringert war, bei Strom, den sie vor dem 1. Januar 2014 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in einem Kalendermonat auf Null, wenn

1. mindestens 50 Prozent des Stroms, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalendermonat Strom im Sinne der §§ 23, 24, 25, 27 bis 30, 32 und 33 ist; für die Berechnung dieser Strommenge darf nur Strom aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, wenn
  - a) für den Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
  - b) der Strom
    - aa) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird oder
    - bb) nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
  - c) der Strom
    - aa) nach § 33b Nummer 2 direkt vermarktet wird oder
    - bb) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist und
  - d) die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht gegen § 33c Absatz 1 verstoßen;bei der Berechnung des Anteils ist im Übrigen § 39 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden,
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben und
3. die Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 eingehalten werden.“

Begründung: Durch die Änderung in § 64d durch Doppelbuchstabe aa wird insbesondere sichergestellt, dass die Kennzeichnung des Stroms aus erneuerbaren Energien, der im Grünstromprivileg direkt vermarktet wird, als Strom aus erneuerbaren Energien nicht durch Verordnung aufgehoben werden kann.

Durch die neue Verordnungsermächtigung in § 64f Nummer 2a durch Doppelbuchstabe bb wird die Bundesregierung ermächtigt, nähere Anforderungen an die Nutzung des Eigenverbrauchs von Strom aus Fotovoltaikanlagen sowie abweichende Vergütungsbestimmungen zu regeln; diese Verordnungsermächtigung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Bundestages (§ 64g Absatz 1).

Die Änderungen in § 64f Nummer 4 durch Doppelbuchstabe cc sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen durch den neuen § 66 Absatz 1 Nummer 11 (siehe unten).

Die Änderungen in § 66 Absatz 1 Nummer 5 durch Doppelbuchstabe dd berichtigen zunächst einen redaktionellen Fehler im Regierungsentwurf: Versehentlich wurden die Änderungen bei der Härtefallregelung nach § 12 EEG auch auf Bestandsanlagen bezogen. Durch die Änderung wird nunmehr das bereits von Anfang an Gewollte besser zum Ausdruck gebracht: Der neue § 12 EEG gilt nur für neue Anlagen. Außerdem wird durch die weiteren Änderungen sichergestellt, dass Wasserkraftanlagen, die nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG mit einer technischen Einrichtung nachgerüstet werden, auch in das Einspeisemanagement einbezogen werden.

Die Änderungen in § 66 Absatz 1 Nummer 6 durch Doppelbuchstabe ee bewirken zum einen, dass die zur Klarstellung der geltenden Rechtslage in die Vergütungsvorschrift des § 16 Absatz 1 aufgenommenen Regelungen zum Erfordernis der tatsächlichen Abnahme/des tatsächlichen Verbrauchs (§ 16 Absatz 1 Satz 2) und zu Abschlagszahlungen (Satz 3) auch auf Bestandsanlagen Anwendung finden. Zum anderen wird durch den neuen Satz 2 die von § 17 Absatz 1 Nummer 2 angeordnete Vergütungsverringering bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht zum allgemeinen Anlagenregister auch auf Bestandsanlagen erstreckt und § 16 Absatz 2 Satz 1 des EEG 2009 insoweit für unanwendbar erklärt. Diese Änderung ist notwendig, da andernfalls die gleiche Pflichtverletzung für Bestands- und Neuanlagen jeweils unterschiedlich sanktioniert würde.

Die Ergänzung des § 66 Absatz 1 Nummer 10 (Doppelbuchstabe ff) bereinigt ein Redaktionsversehen: Bisher war dort zwar die Anwendbarkeit der neuen Direktvermarktungsvorschriften der §§ 33a bis 33g für Bestandsan-

lagen geregelt. Jedoch wurde zum einen § 17 Absatz 3 nicht mit einbezogen, der für Pflichtverletzungen des Anlagenbetreibers beim Wechsel von der Direktvermarktung in die Einspeisevergütung eine Verringerung der Vergütung auf den Marktwert anordnet. Diese Fehlerfolgenregelung soll für Altanlagen gleichermaßen gelten, was durch den neuen Satz 2 sichergestellt wird. Zum anderen fehlte eine Regelung zur Nichtanwendbarkeit der bisherigen Vorschriften zur Direktvermarktung in §§ 16 Absatz 5, 17 und 51 Absatz 2 EEG 2009. Diese ordnet nunmehr Satz 3 an und verhindert damit eine nicht gewollte parallele Anwendbarkeit der alten und neuen Direktvermarktungsregeln.

Der neue § 66 Absatz 1 Nummer 11 (Doppelbuchstaben gg und hh) erstreckt die Flexibilitätsprämie nach § 33i auch auf bestehende Biogasanlagen, um die entsprechenden Lastverschiebepotenziale des Anlagenbestandes zu erschließen. Vorbehaltlich einer Verordnung auf Grund des § 64f Absatz 4 gelten dieselben Bestimmungen wie bei Neuanlagen. Voraussetzung eines Anspruchs auf die Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen ist, dass für den gesamten in der Bestandsanlage erzeugten Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach dem EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht. Die übrigen Voraussetzungen des § 33i, z.B. die Vorgaben für die zulässigen Direktvermarktungsformen, gelten für Bestandsanlagen entsprechend. § 19 Absatz 1 EEG 2009 zur Zusammenfassung mehrerer Anlagen gilt ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Einspeisevergütung und ist demzufolge auch bei Bestandsanlagen nicht für die Berechnung der Flexibilitätsprämie anwendbar; für deren Berechnung ist auf die jeweils einzelne Anlage im Sinne des EEG abzustellen.

Mit dem neuen § 66 Absatz 1 Nummer 13 (Doppelbuchstabe ii) wird die Vergütungsregelung für die Vergärung von Bioabfällen nach § 27a auch für bestehende Bioabfallanlagen für anwendbar erklärt. Zur Nachweisführung gelten insoweit über § 27a Absatz 5 auch die entsprechenden Regelungen des § 27 entsprechend.

Mit der Änderung der Übergangsregelung für Altholzanlagen (Doppelbuchstabe jj) wird eine Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen.

Die Änderungen in § 66 Absatz 5 und 14 (Doppelbuchstaben kk und nn) sind redaktionelle Folgeänderung.

Mit der Änderung in § 66 Absatz 13 (Doppelbuchstabe ll) wird klargestellt, dass es für Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 10 Gigawattstunden pro Jahr auch im Rahmen der Übergangsregelung dabei bleibt, dass ein Energiemanagementsystem nicht eingeführt werden muss.

Mit dem neuen § 66 Absatz 13a (Doppelbuchstabe mm) wird eine Übergangsbestimmung für die Nachweisanforderungen bei selbständigen Unternehmensteilen nach § 41 Absatz 5 Sätze 3 und 4 geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass selbständige Unternehmensteile nicht die Nachweisanforderungen erfüllen müssen, wenn für sie bereits vor dem 1. Januar 2012 in einem Antragsverfahren von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als selbständigen Unternehmensteil eine Begrenzung von der Pflicht zur Abnahme des EEG-Stromanteils nach § 41 bzw. nach Inkrafttreten der Ausgleichsmechanismusverordnung eine Begrenzung der EEG-Umlage mindestens einmal erfolgt ist und dadurch das BAFA die Selbständigkeit des Unternehmensteils bereits früher einmal positiv festgestellt hat. Im Übrigen kann das BAFA für diese selbständigen Unternehmensteile wie bisher vereinfachte Nachweisanforderungen durch Merkblätter im Verwaltungsvollzug regeln.

Mit dem neuen § 66 Absatz 15 (Doppelbuchstabe oo) wird zum einen eine Übergangsbestimmung für Unternehmen geregelt, die nach geltendem Recht rechtmäßig für ihre Eigenversorgung mit Strom von der EEG-Umlage befreit gewesen sind: Strom aus Eigenerzeugung war nach § 37 Absatz 6 des EEG 2009 von der EEG-Umlage befreit. Diese Regelung wird zur Vermeidung von Missbrauch durch den neuen § 37 Absatz 3 eingeschränkt. Voraussetzung für eine Umlage-Befreiung ist nunmehr, dass der Letztverbraucher oder die Letztverbraucherin den Strom in räumlicher Nähe selbst erzeugt. Bisher war es auch möglich, dass ein erheblicher räumlicher Abstand zwischen der Eigenerzeugungsanlage und dem Verbraucher bestand. Für diese bestehenden Konstellationen schafft der neue Absatz 15 eine Bestandsschutzregelung. Die Regelung verwendet den Begriff Stromerzeugungsanlage statt des Begriffes Anlage, da hier anders als in § 3 Nummer 1 nicht nur Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, sondern jedwede Stromerzeugungsanlage erfasst sein soll. Dies betrifft ins-

besondere auch KWK-Anlagen und sonstige konventionelle Anlagen. Maßgeblich für das Eingreifen des Bestandsschutzes ist das Datum des ersten (physischen) Strombezugs.

Durch den weiterhin mit Doppelbuchstabe oo eingefügten § 66 Absatz 16 wird schließlich eine Übergangsbestimmung für regionale Ansätze zum Grünstromprivileg geschaffen. Kleinräumige Lösungen, bei denen Erneuerbare-Energien-Anlagen bereits gegenwärtig unmittelbar vor Ort Verbraucher beliefern (z.B. Wasserkraftanlagen, die ihren Strom an ein benachbartes Sägewerk liefern), werden durch den Regierungsentwurf insbesondere aufgrund des Mindestanteils für fluktuierende Erneuerbare Energien (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) künftig ausgeschlossen. Zur Stärkung des ländlichen Raums und dezentraler Lösungen werden die bestehenden Lösungen übergangsweise weiter ermöglicht.

- p) In Nummer 42 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a und b des Satzes 1 der Nummer 2 der Anlage 1 werden durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:
    - „a) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 3,0 Cent pro Kilowattstunde,
    - b) 1 000 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
    - c) 1 400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.“
  - bb) In Buchstabe e der Nummer 3 der Anlage 2 werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Obergrenzen“ die Wörter „pro Kalenderjahr“ eingefügt.
  - cc) Buchstabe g der Nummer 3 der Anlage 2 wird gestrichen.
  - dd) Der bisherige Buchstabe h der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:
    - „g) die Bereitstellung als Prozesswärme zur Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung oder Pasteurisierung bedürfen,“.

- ee) Der bisherige Buchstabe i der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe h, und der Punkt am Satzende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) Nach dem neuen Buchstaben h der Nummer 3 der Anlage 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:
  - „i) die Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen, um hieraus Strom zu erzeugen, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.“
- gg) Nummer 4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Nummer 1 wird Buchstabe a, und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
  - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - ccc) Nummer 3 wird Buchstabe b.

Begründung: Mit der Änderung in Satz 1 der Nummer 2 der Anlage 1 (Doppelbuchstabe aa) wird der nach Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage gestaffelte Gasaufbereitungs-Bonus um eine Zwischenstufe bei einer Aufbereitungs-Nennleistung von 1 000 Normkubikmetern ergänzt und somit stärker differenziert. Zudem wird der Bonus im Leistungsbereich bis 1 000 Normkubikmetern um jeweils 1 Cent pro Kilowattstunde erhöht.

In Buchstabe e der Nummer 3 der Anlage 2 (Doppelbuchstabe bb) wird mit der Einfügung der Wörter „pro Kalenderjahr“ ein zeitlicher Bezugsrahmen geschaffen, der im Hinblick auf die festgelegten Obergrenzen für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs erforderlich ist.

Durch die Streichung von Buchstabe g in Nummer 3 der Anlage 2 wird die Wettbewerbsgleichheit unterschiedlicher Biogasaufbereitungstechnologien sichergestellt.

Mit der Ergänzung in dem bisherigen Buchstaben h (neuer Buchstabe g) der Nummer 3 der Anlage 2 (Doppelbuchstabe dd) wird sichergestellt, dass nur solche Stoffe mit Hilfe der bereitgestellten Prozesswärme hygienisiert oder pasteurisiert werden, für die dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit den Änderungen durch die Doppelbuchstabe bb und dd werden Empfehlungen des Bundesrates aufgegriffen.

Mit dem neuen Buchstaben i in Nummer 3 der Anlage 2 (Doppelbuchstabe ff) wird auch die Abwärmenutzung zur Stromerzeugung z.B. in ORC-Anlagen oder in Kalina-Cycle-Anlagen als berücksichtigungsfähige Wärmenutzung im Sinne der § 27 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2 EEG anerkannt.

Die Änderungen durch die Doppelbuchstaben ee und gg sind redaktionelle Folgeänderungen.

- q) In Nummer 44 wird in Nummer 2.1.2 der Anlage 4 im ersten Spiegelstrich die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,30“, im zweiten Spiegelstrich die Angabe „0,075“ durch die Angabe „0,275“, im dritten Spiegelstrich die Angabe „0,05“ durch die Angabe „0,25“ und im vierten Spiegelstrich die Angabe „0,025“ durch die Angabe „0,225“ ersetzt.

Begründung: Durch die Änderung der Anlage 4 wird die Managementprämie um 0,2 Cent pro Kilowattstunde bei nicht fluktuierenden erneuerbaren Energien erhöht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Marktprämie eine ausreichende Anreizwirkung entfaltet.

2. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile Nummer 10 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 59 werden die Zeilen Nummer 10 bis 58.

cc) In der neuen Zeile Nummer 14 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.

dd) In der neuen Zeile Nummer 26 wird die Angabe „Nummer 28“ durch die Angabe „Nummer 27“ ersetzt.

ee) In der neuen Zeile Nummer 39 wird die Angabe „Nummer 41“ durch die Angabe „Nummer 40“ ersetzt.

ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 56 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.

- gg) In der Zeile nach der neuen Zeile 58 wird die Angabe „57 bis 59“ durch die Angabe „56 bis 58“ ersetzt.
- b) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 10 wird folgende Zeile Nummer 11 eingefügt:
- „11. Lieschkolbenschrot 148“.
- bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 18 werden Zeilen Nummer 12 bis 19.
- cc) In der Zeile vor der bisherigen Zeile Nummer 19 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
- dd) Die bisherigen Zeilen Nummer 19 und 20 werden Zeile Nummer 20 und 21.
- ee) Die bisherige Zeile Nummer 21 wird Zeile Nummer 22, und in Satz 1 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.
- ff) Die bisherigen Zeilen Nummer 22 und 23 werden Zeile Nummer 23 und 24.
- gg) Die bisherige Zeile Nummer 24 wird Zeile Nummer 25, und die Wörter „mit Ausnahme von Nummer 25“ werden gestrichen.
- hh) Die bisherige Zeile Nummer 25 wird gestrichen.
- ii) In der Zeile nach Zeile Nummer 26 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- c) Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 2 wird folgende Zeile Nummer 3 eingefügt:
- „3. Geflügelmist, Geflügeltrockenkot 82“.
- bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 3 bis 20 werden Zeilen Nummer 4 bis 21.
- cc) In der neuen Zeile Nummer 4 werden nach dem Wort „Klee gras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
- dd) In der neuen Zeile Nummer 8 werden nach dem Wort „Luzernegras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
- ee) In der Zeile neuen Nummer 13 wird nach dem Wort „Schafmist“ das Wort „ , Ziegenmist“ angefügt.
- ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 18 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.

- gg) In der neuen Zeile Nummer 18 wird die Angabe „Nummer 21“ durch die Angabe „Nummer 22“ ersetzt.
- hh) In der neuen Zeile Nummer 20 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- ii) In der neuen Zeile Nummer 21 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 16“ ersetzt.
- jj) In der Zeile nach Zeile 21 wird die Angabe „17 bis 20“ durch die Wörter „18 bis 21 für alle Einsatzstoffe der Anlage 3 einschließlich der Nummern 1 bis 17“ ersetzt.

Begründung: Mit der Streichung der bisherigen Zeile 10 der Anlage 1 und der Einfügung der neuen Zeile 3 in Anlage 3 wird „Geflügelmist, Geflügeltrockenkot“ aus der nicht zu einer besonderen einsatzstoffbezogenen Vergütung berechtigenden Anlage 1 in die Einsatzstoffvergütungsklasse II nach Anlage 3 verschoben.

Mit der Hinzufügung der neuen Zeile 11 in Anlage 2 wird ein weiterer Wert für den Einsatzstoff „Lieschkolbenschrot“ aufgenommen, der ebenfalls zur Gruppe der Maissubstrate zählt, jedoch einen von den übrigen Maissubstraten abweichenden Energieertrag aufweist.

Mit der Streichung der bisherigen Nummer 25 der Anlage 2 wird die vergütungsrechtliche Differenzierung zwischen Waldrestholz oberhalb und unterhalb der Derbholzgrenze aufgrund der in der Praxis schwierigen Überprüfbarkeit dieser Differenzierung aufgegeben.

Mit der Ergänzung in Nummer 13 der Anlage 3 wird ein Energieertrag für Ziegenmist in die Einsatzstoffvergütungsklasse II aufgenommen. Der Energieertrag für Ziegenmist entspricht dem Energieertrag für Schafmist.

Die Ergänzung des letzten Satzes der Anlage 3 (Doppelbuchstabe jj) stellt klar, dass auch die in den Nummer 1 bis 17 der Anlage 3 aufgeführten Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung bei Bestimmung des Heizwertes nach DIN EN 14918 als Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung eingesetzt werden können.

Mit der Ergänzung des Begriffs „technologieoffen“ in den Überschriften zum jeweils zweiten Teil der Anlagen 1, 2 und 3 wird klargestellt, dass die Energieerträge für Einsatzstoffe zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung unabhängig von den hierzu eingesetzten technologischen Verfahren gelten.

Die sonstigen Änderungen in Anlage 1, 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen der vorgenannten Änderungen. Die Ergänzungen zu den Einsatzstoffen Klee gras und Luzerne gras in Anlage 3 sollen missbräuchlichen Ausweisungen von Gras gemischen im Sinne der Anlage 2 als Klee gras oder Luzerne gras im Sinne der Anlage 3 entgegenwirken; der Anbau als Zwischenfrucht auf Ackerstandorten kann beispielsweise anhand von Prämienanträgen unter dem europäischen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Ackerschlagkarteien nachvollzogen werden.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - „b) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Nummer I.1“ durch die Angabe „Nummer 1“ und werden die Wörter „12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.“

Begründung: Die Änderungen sind redaktionelle Berichtigungen, durch die auf die durch das „Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“ geänderte Fassung des EEWärmeG Bezug genommen (Buchstabe a) sowie ein fehlerhafter Querverweis bereinigt (Buchstabe b) wird.

4. In Artikel 12 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung stellt klar, auf welche Gesetzesfassung sich die die Bekanntmachungserlaubnis bezieht.

## Anlage 2

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)283</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag 1 (Ziele)  
der Fraktion der SPD**

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG)**

- a) In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 1 Absatz 2 Nummer 1 die Wörter "35 Prozent" durch die Wörter "45 Prozent" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 1 Absatz 2 Nummer 4 die Wörter „80 Prozent“ durch die Wörter „100 Prozent“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Bundesregierung hat ihr Ausbauziel für Erneuerbare Energien nicht an die veränderte Situation nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima und ihren Entschluss, aus der Atomkraft auszusteigen, angepasst. 35 Prozent bis spätestens 2020 sind erheblich zu gering. Dies wird erst recht deutlich mit Blick auf den schleppenden Ausbau Erneuerbarer Energien bei der Wärme und den Biokraftstoffen. Wollen wir unsere EU-Vorgabe von mindestens 18 Prozent Erneuerbare Energien am Endenergieverbrauch in 2020 erreichen, müssen wir im Strombereich deutlich ambitionierter ans Werk gehen. Deshalb brauchen wir eine Zielsetzung von 45 Prozent Erneuerbare Energien im Stromsektor bis 2020 und Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien bis 2050.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag 2 (Härtefall)  
der Fraktion der SPD**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)284</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 12 Absatz 1 EEG)**

§ 12 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

„(1) Wird die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 11 Absatz 1 reduziert, sind die von der Maßnahme betroffenen Betreiberinnen und Betreiber für 100 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 11 liegt, hat die Kosten der Entschädigung zu tragen. Gegenüber den betroffenen Betreiberinnen und Betreibern haftet er gesamtschuldnerisch mit dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist.“

**Begründung:**

Es ist unberechtigt und unbegründet, dass Anlagenbetreiber, deren Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements vorübergehend abgeschaltet werden, künftig nur für 95 Prozent ihrer Ausfälle entschädigt werden sollen. Im Rahmen der Härtefallregelung muss der Anlagenbetreiber deshalb auch zukünftig vollständig für Einnahmeausfälle entschädigt werden.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag 3 (Biomasse)**  
**der Fraktion der SPD**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)285</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der**  
**Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 EEG)**

In Artikel 1 Nummer 18 sind § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 zu streichen.

Die Nummerierung der Absätze § 27a und § 27c verschiebt sich entsprechend.

**Begründung:**

Durch diese Regelungen werden Anlagen mit einer elektrischen Anschlussleistung über 500 kW ab 2014 von dem Vergütungssystem des EEG ausgenommen und gezwungen, eine Direktvermarktung ihres Stroms zu organisieren. Die Marktprämie in der vorliegenden Form ist kein geeignetes Instrument, um die erneuerbaren Strom in die Märkte zu integrieren. Die Marktprämienpflicht behindert somit die Entwicklung der energetischen Nutzung von Biomasse in einem Leistungsbereich über 500 kW. Zudem sind diese Anlagen dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge von der Wärmenutzungspflicht nach §27 Absatz 4 befreit. Diese Ausnahmeregelung ist aus Sicht einer größtmöglichen Effizienz nicht zu akzeptieren. Aus diesen Gründen sollte die Marktprämie für alle Anlagengrößen fakultativ sein.

**2. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b, Satz 2 -neu -EEG)**

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 27 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b ist die Angabe "60 Prozent" durch die Angabe "50 Prozent" zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit eine Anlage die Maßgabe nach Nummer 1 b) nicht erfüllt, verringert sich die Vergütung nach Abs. 1 und 2 für diesen Zeitraum um 3 Cent pro erzeugter Kilowattstunde.“

Begründung:

Der totale Verlust des Vergütungsanspruchs durch die EEG-Regelungen beim Unterschreiten von 60 Prozent des in einem Jahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung birgt Risiken. So kann bei Ausfall eines Wärmekunden oder bei milden Wintern die Wärmelieferung unverschuldet unter den Schwellenwert fallen.

Berlin, den 29.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit  Ausschussdrucksache 17(16)286 zu TOP 13b der TO am 29.06.2011  28.06.2011
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderungsantrag 4 (Wind)  
der Fraktion der SPD

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b EEG)**

In Artikel 1 Nummer 17 ist § 20 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) aus sonstigen Anlagen (§ 29) ab dem Jahr 2013: um 1 Prozent."

Begründung:

Eine Erhöhung der Degression verlangsamt den Ausbau der Windenergie im Binnenland weiter. Zusätzlich zu den bereits naturräumlich schwierigen Voraussetzungen für eine effiziente Windenergienutzung würde sich eine zusätzliche Hürde ergeben. Für die im Erfahrungsbericht behauptete Preisreduktion bei den Windenergieanlagen sind keine Gründe erkennbar.

**2. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 29 Absatz 2 EEG)**

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 29 Absatz 2 und 2a (neu) wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,93 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz. Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus).

(2a) Für Standorte, die in den ersten 5 Betriebsjahren einen Ertrag von weniger als 82,5 Prozent Referenzertrag erzielt haben, erhöht sich für die Zeit vom 6. bis zum 20. Betriebsjahr die Vergütung um 0,125ct/kWh pro Prozentpunkt des Unterschreitens von 82,5 Prozent bis zur Grenze von 60 Prozent."

**Begründung:**

Der Systemdienstleistungsbonus sollte ursprünglich erst Ende 2013 auslaufen. Jetzt soll dieses ohne Not vorgezogen werden. Das konterkariert den langfristigen Planungsprozess für Windenergieanlagen. Diese oft mehrjährigen Umsetzungsprozesse sind in vielen Fällen auf der Grundlage dieser ursprünglichen Annahme erfolgt - daher bedarf es hier eines verlässlichen Vertrauensschutzes. Zudem sind gerade Anlagen im Binnenland aus wirtschaftlichen Gründen derzeit noch auf diesen Vergütungsbaustein angewiesen.

Das jetzt im EEG enthaltene Referenzertragsmodell ist zwar der systematisch richtige und wirkungsvolle Ansatzpunkt, um gezielt den Windenergieausbau differenziert nach dem Winddargebot des jeweiligen Standortes zu fördern. Es ist aber nicht geeignet, die eher windschwachen Standorte im Binnenland in geeigneter Weise zu unterstützen.

Das Referenzertragsmodell regelt die Förderung über eine Kombination aus Vergütungshöhe und Zeitfaktor. Im Ergebnis erhalten Anlagen an windstarken Standorten die hohe Anfangsvergütung weniger lang als diejenigen an windschwächeren Standorten.

Basis ist ein rechnerisch ermittelter Referenzertrag. Beim derzeitigen Referenzertragsmodell wird die maximale Förderdauer von 20 Jahren mit der höheren Anfangsvergütung dann erreicht, sobald 82,5 Prozent des Referenzertrages am Standort erreicht werden. Das bedeutet: Ertragswerte unter diesen 82,5 Prozent werden nicht mehr differenziert gefördert, sondern so behandelt, als würden sie diese 82,5 Prozent des Referenzertrages erreichen. Standorte in Süddeutschland liegen regelmäßig unterhalb dieses Wertes. Im Ergebnis bedeutet das, dass die wirtschaftliche Anreizwirkung des EEG für diese Standorte im Binnenland deutlich verringert wird.

Daraus ergibt sich der Vorschlag eines modifizierten Referenzertragsmodells. Standorte, die in den ersten 5 Betriebsjahren einen Ertrag von weniger als 82,5 Prozent Referenzertrag erzielt haben, erhalten ab dem 6. Betriebsjahr eine erhöhte Vergütung. Diese Standorte kommen damit in den Bereich der Wirtschaftlichkeit. Für Standorte mit einem Referenzertrag von 82,5 Prozent oder mehr ändert sich die Vergütung nicht. Die EEG-Umlage durch Windenergie erhöht sich mit dem vorgeschlagenen Modell in den nächsten 5 Jahren nicht.

**3. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 30 EEG)**

§ 30 wird wie folgt gefasst:

„Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering- Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und
2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Zehnfache der ersetzten Anlagen beträgt,

erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Begründung:

Das Repowering bietet die große Möglichkeit, mit wenigen, leistungsstärkeren Anlagen eine erheblich höhere Stromerzeugung zu erzielen. Das erst in den letzten Jahren in Gang gekommene Repowering sollte daher nicht durch weitere Reglementierungen behindert werden. So sollte die vorgesehene Regelung, dass die ersetzten Anlagen vor 2002 in Betrieb genommen worden sein müssen und die neuen Anlagen höchstens 17 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen werden, ersatzlos entfallen, da die Entscheidung zum Repowering in der wirtschaftlichen Verantwortung der Anlagenbetreiber verbleiben sollte.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorhandene Fassung in § 30 EEG grundsätzlich beibehalten werden. Mit Blick auf die Entwicklung leistungsfähigerer Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 3,5 MW, sollte jedoch die Obergrenze für das Repowering vom Fünffachen der zu ersetzenden Anlage auf das Zehnfache erhöht werden.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag 5 (Photovoltaik)**  
**der Fraktion der SPD**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)287</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der**  
**Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 EEG)**

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 32 Absatz 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet."

**Begründung:**

Statt die Fotovoltaik auszubremsen sollten insbesondere Potenziale der kostengünstigen Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden. PV-Freiflächenanlagen sind wichtige Treiber der Kostensenkung – sie erhalten die geringste Vergütung; Skaleneffekte in Produktion, Installation und Betrieb lassen sich leicht umsetzen. Die Stromerzeugung auf Freiflächen wird schon in ein bis zwei Jahren mit Strom aus Offshore-Windkraft konkurrieren können. Aus diesen Gründen und wegen der notwendigen Akzeptanzgewinnung für günstigen Solarstrom darf die Freiflächen-Förderung nicht weitereingeschränkt werden.

Die Kommunen werden durch die Herausnahme von Naturschutzflächen aus dem Vergütungssystem nach der Herausnahme von Ackerflächen (2010) aus dem Vergütungssystem weiter in ihrer Planungshoheit beschnitten. Freiflächenanlagen haben aber nicht nur eine große Bedeutung für eine beschleunigte Energiewende und sinkende Modulpreise, sondern auch für den Naturschutz. Hoch und höchst belastete Flächen werden etwa im Zuge der Errichtung solcher Anlagen auf Konversionsflächen dekontaminiert und Risiken für das Grund- und Trinkwasser minimiert. Das geltende Naturschutzrecht bietet im Rahmen der Einzelfallprüfung die ausreichende Gewähr für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange.

**2. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 32 Absatz 2 - neu - EEG)**

In Artikel 1 Nummer 18 ist dem § 32 Absatz 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen,

das Wort „oder“ sowie folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. auf ertragsschwachen Ackerflächen oder Grünlandflächen befindet."

Begründung:

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen weisen die geringsten Kosten auf und sind ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung der Zukunft. Durch ihren Verzicht würden auch große Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum nicht ausgenutzt werden. Richtig angelegt können die Anlagen auch zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Durch die Beschränkung auf ertragsschwache Ackerflächen und Grünlandflächen wird auch verhindert, dass es zu einer signifikanten Steigerung der Pachtpreise kommt. Eine Konkurrenz mit der Produktion von Nahrungsmitteln ist nicht gegeben. Der energetische Ertrag pro Hektar von Solarenergie ist signifikant höher als der Ertrag aus Biogasanlagen.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag 6 (Bes. Ausgleichsregelung)**  
**der Fraktion der SPD**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)288</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der**  
**Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Zu Artikel 1 Nummer 21 (§§ 40, 41)**

Artikel 1 Nummer 21 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen des § 41 EEG sind abzulehnen und die aktuelle Regelung zur Entlastung stromintensiver Industrien beizubehalten. Durch die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren zukünftig weitaus mehr Unternehmen von der Umlagebefreiung, während nichtprivilegierte Stromverbraucher mehr zahlen müssen. Dem Bundesumweltministerium liegen derweil nur sehr ungenaue Kostenschätzungen von 250 bis 500 Millionen Euro jährlich vor, die durch die Neuregelung entstehen. Ebenso wenig verfügt das Ministerium über Zahlen, wie viele Unternehmen zukünftig unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen. Völlig unberücksichtigt bleibt zudem bei diesem Vorgang, dass die stromintensiven Unternehmen bereits massiv vom Merit-Order-Effekt profitieren, davon also, dass die Erneuerbaren Energien den Strompreis an der Börse um derzeit rund 0,6 Cent pro Kilowattstunde senken. Die Industrie spart dadurch Stromkosten von etwa 400 Millionen Euro jährlich. Darüber hinaus ist bereits nach der aktuellen Regelung ein Drittel des Industriestromverbrauchs von der EEG-Umlage weitestgehend befreit.

Durch die Privilegierung der großen Stromverbraucher müssen letztlich die kleinen Akteure die Hauptlast beim Umbau des Energiesystems tragen. So werden mittelständische Betriebe durch die vorgesehenen Änderungen massiv belastet. Einem Bäckereibetrieb entstehen durch die Neuregelung Mehrkosten in Höhe von rund 13.000 Euro jährlich, einem kleinen Industriebetrieb sogar von 50.000 Euro.

Um die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen auch während des Umbau des Energiesystems zu erhalten, sollten Entlastungsmöglichkeiten außerhalb des EEGs geprüft werden.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)289</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag 7 (Übergangsbestimmung)  
der Fraktion der SPD**

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 66)**

In Artikel 1 Nummer 41 wird in § 66 nach Absatz 14 folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Für Anlagen, die eine Vergütung nach §§ 27, 29 oder 32 erhalten können, erhält die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber abweichend eine Vergütung nach der jeweiligen Vorschrift des EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn sie oder er dies verlangt, bevor der Netzbetreiber zum ersten Mal eine Vergütung für Strom aus dieser Anlage gezahlt hat.“

**Begründung:**

Durch die große Anzahl von Investitionsvorhaben sind Verzögerungen sowohl bei den Genehmigungsverfahren aber insbesondere bei den Anlagenbauern nicht ausgeschlossen, deshalb trägt eine Übergangsphase für derartige Anlagen zur Rechtssicherheit bei und verhindert ein zu starkes „stop and go“ bei Planung und Realisierung von EEG-Anlagen.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)290 zu TOP 13b der TO am 29.06.2011 28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag 8 (tierische Nebenprodukte)  
der Fraktion der SPD**

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 2a Absatz 1 BiomasseV)**

In Artikel 5 Nummer 3 ist § 2a Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf die einsatzstoffbezogene Vergütung nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Einsatzstoffvergütungsklasse I) und Nummer 2 (Einsatzstoffvergütungsklasse II) besteht für Einsatzstoffe nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung. Die Berechnung der einsatzstoffbezogenen Vergütung erfolgt für Strom aus jedem Einsatzstoff, für den ein Anspruch auf die einsatzstoffbezogene Vergütung besteht, anteilig anhand seines Anteils an der Stromerzeugung. Es ist nicht zulässig, tierische Nebenprodukte mit anderen Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklassen I oder II zu mischen. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Vergütung vollständig.“

**Begründung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Einsatzstoffe gemischt in Biogasanlagen eingesetzt werden können. Bisher können tierische Nebenprodukte nur in Spezialanlagen vergärt werden. Im Hinblick auf hygienische Aspekte und zur Förderung der Akzeptanz von Biogasanlagen, die nachwachsende Rohstoffe einsetzen, muss es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Berlin, den 29.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)291</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag 9 (Gärreste)  
der Fraktion der SPD**

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der  
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

**Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 EEG )**

In Artikel 1 Nummer 42 ist in Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe i zu streichen.

Begründung:

Nutzung von Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung beinhaltet nichts anderes als die Trocknung von Gärresten. Da Gärreste auch ohne Trocknung zu Dünge Zwecken eingesetzt werden können, kann Gärrestetrocknung nicht als sinnvolle Wärmenutzung mit Ersatz von fossiler Energie anerkannt werden.

Gärrestetrocknung ist erforderlich, wenn auf Grund eines zu hohen Nährstoffangebots auf dem landwirtschaftlichen Betrieb keine betriebsnah gelegenen Flächen zur Ausbringung von flüssigen Gärresten zur Verfügung stehen oder wenn die Entfernungen auf Grund des großen Einzugsgebietes der eingesetzten Biomasse eine wirtschaftliche Ausbringung flüssiger Gärreste nicht zulassen.

Die Anführung von Gärrestetrocknung in der Positivliste würde kleine Anlagen gegenüber großen Anlagen stark benachteiligen: kleine Anlagen müssen sich eine Wärmesenke suchen und entsprechende Aufwendungen finanzieren, während große Anlagen ihre Gärreste trocknen können und somit flexibel sind.

Berlin, den 29.6.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)298</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 werden § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 aufgehoben.

### **Begründung**

Durch diese Regelungen werden Anlagen mit einer elektrischen Anschlussleistung über 500 kW ab 2014 von der gesicherten Vergütung nach EEG ausgenommen und gezwungen, eine Direktvermarktung ihres Stroms zu organisieren. Dies gilt unabhängig davon, ob sich das Gesamtkonzept einer solchen Anlage in die Region energetisch und stofflich einordnen lässt. Dies behindert die Entwicklung der energetischen Nutzung von Biomasse in einem Leistungsbereich über 500 kW.

Ansätze zu einer stärkeren Marktorientierung des EEG werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten mit einem neuartigen Instrument wie der "Marktprämie" zunächst Erfahrungen gesammelt werden, was gegen eine obligatorische Einführung ab 2013 spricht. Insbesondere Biogasanlagen mit einer hohen Wärmenutzung würden wirtschaftlich unangemessen benachteiligt, weshalb die Wahlfreiheit für eine Nutzung der "Marktprämie" essenziell ist. Eine obligatorische Marktprämie in der Leistungsklasse über 500 kW elektrisch ist für Biogasanlagen nur schwierig umsetzbar, da der Anlagenbetreiber nicht nur den Strom; sondern auch die Wärme vermarkten muss. Für landwirtschaftlich strukturierte Biogasanlagen ist diese Forderung nahezu unrealisierbar. Vornehmlich werden es Stadtwerke und Industriebetriebe sein, die mit den Bedingungen einer obligatorischen Marktprämie in Biogasanlagen investieren können. Deshalb sollte es bei der fakultativen Marktprämie bleiben und § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Berlin, den 28.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)299</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Angabe „11,0 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „9,0 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.

#### **Begründung**

Die Bereinigung der Vergütungsstruktur führt bei Biogasanlagen bis zu einer Leistung von 500 kW auch unter Berücksichtigung der bisherigen jährlichen Degression von 1 Prozent zu einer Kürzung der Gesamtvergütung bei Neuanlagen ab 2012. Da auch bisherige Anreize durch weitere Boni – insbesondere den Güllebonus – mit dem Gesetzentwurf wegfallen sollen, ist dem politischen Anliegen ausreichend Rechnung getragen worden, den Zubau kleinerer Anlagen zu bremsen. Bei größeren typischen NaWaRo-Anlagen (Nachwachsende Rohstoffe) über 500 kW führt die Bereinigung der Vergütungsstruktur hingegen zu einer deutlichen Anhebung. Um die Konkurrenz um Substrate nicht weiter zu verschärfen, sollen für diese Anlagen keine zusätzlichen Anreize geschaffen werden. Deren Kostenvorteile sind vielmehr zu nutzen, um die Gesamtkosten des EEG zu dämpfen. Die erheblichen Einsparungen aufgrund der Größenvorteile erlauben daher auch eine Absenkung der Grundvergütung mindestens in der Größenordnung der kleineren Anlagen.

Cent/kWh	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	
EEG 2009 (inkl. KWK und NaWaRo-Bonus und 3 jähriger Degression =	21,03	18,61	14,80	Empfehlung des EEG- Erfahrungsberichts 2011:
EEG 2012 (inkl. Rohstoffvergütung I)	20,30	18,30	16,00	14,00
<b>Änderung</b>	<b>- 3,5 %</b>	<b>- 1,7%</b>	<b>+ 8,1 %</b>	<b>-5,4%</b>

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)300</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird § 27 Absatz 1 wie folgt geändert:

In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „14,3“ durch die Angabe „16,3“ ersetzt.

### **Begründung**

Insbesondere die Investitionskosten für kleine mit Biomasse betriebene Anlagen sind bezogen auf die elektrische Anschlussleistung erheblich höher. Mit dem vorgesehenen Betrag von 14,3 Cent sind zuzüglich möglicher Erhöhungen nach Absatz 2 keine Anlagenkonzepte mit geringerer Anlagenleistung und auf Basis Gülle/Festmist zu realisieren, die wirtschaftlich betrieben werden können. Damit geht erhebliches Erzeugungspotenzial im ländlichen Raum zur Stromerzeugung verloren. Dadurch würde dezentralen Konzepten zur Energieversorgung eine wesentliche Grundlage entzogen und wesentliche Umwelteffekte durch die stärkere Nutzung von Gülle in Biogasanlagen könnten nicht erreicht werden.

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)301</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**- Drucksache 17/6071 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 18 wird § 27 Absatz 4 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Anderenfalls besteht ein Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 in der dort genannten Höhe abzüglich 3 Cent pro Kilowattstunde.“

### **Begründung**

Der totale Verlust des Vergütungsanspruchs durch die EEG-Regelungen beim Unterschreiten von 60 Prozent des in einem Jahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung birgt unkalkulierbare Risiken. So kann bei Ausfall eines Wärmekunden oder bei milden Wintern die Wärmelieferung unverschuldet unter den Schwellenwert fallen.

Daher sollte der Schwellenwert für die notwendige Wärmenutzung zum einen auf 50 Prozent abgesenkt werden, um das Risiko eines unverschuldeten Vergütungsverlustes zu verringern.

Zum anderen ist der Totalausfall der EEG-Vergütung für ein genaues Kalenderjahr des Schwellenwertes unverhältnismäßig. Daher soll für diesen Fall ein Abschlag in Höhe des bisherigen KWK-Bonus von 3 Cent/kWh vorgesehen werden.

Berlin, den 28.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit  Ausschussdrucksache 17(16)302 zu TOP 13b der TO am 29.06.2011  28.06.2011
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 17 wird § 20a wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Prozentsatz nach Absatz 2 erhöht sich ab dem Jahr 2013, sobald die installierte Leistung der zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registrierten Anlagen

1. 5 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
2. 6 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
3. 7 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,
4. 8 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder
5. 9 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Vergütungen nach den §§ 32 und 33 verringern sich ab dem Jahr 2013 gegenüber den jeweils am 1. Januar geltenden Vergütungssätzen zusätzlich für Strom aus Anlagen, die nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres und vor dem 1. Januar des Folgejahres in Betrieb genommen werden, wenn die installierte Leistung der nach dem 30. September des Vorjahres und vor dem 1. Mai des jeweiligen Jahres nach § 17 Absatz

2 Nummer 1 registrierten Anlagen mit dem Wert 12 multipliziert und durch den Wert 7 geteilt

1. 5 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
2. 6 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
3. 7 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,
4. 8 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder
5. 9 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte.“

### **Begründung**

Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien muss sich auch in den Ausbauzielen für die Solarstromerzeugung und dementsprechend auch im Degressionsmechanismus für den weiteren Zubau widerspiegeln. Anstatt wie bislang 3000 MW jährlichen Zubau der Fotovoltaik anzustreben, ist es geboten, dieses Ziel auf 5000 MW anzuheben. Entsprechend werden auch ab 2013 die zusätzlichen Degressionsschritte angehoben. Eine zusätzliche Degression über die Grunddegression von neun Prozent hinaus findet ab 2013 in Höhe von drei Prozent ab einer installierten Leistung von 5.500 Megawatt statt und steigt je zusätzlichen 1.000 Megawatt um jeweils weitere drei Prozentpunkte bis maximal 15 Prozent bei 9.500 Megawatt. Aufgrund der zum einen geringen Installationszahlen von Photovoltaikanlagen in der ersten Jahreshälfte 2011 sowie der zum anderen prognostizierten weiteren Preissenkungen für Solarmodule soll für 2012 noch der bisherige Degressionskorridor gelten. Da die Vergütungen für Solarstrom in den letzten Jahren rapide gefallen sind und auch 2012 eine weitere deutliche Absenkung ansteht, werden neue Solarstromanlagen ab 2013 nur noch vergleichsweise wenig zur EEG-Umlage beitragen, dies gilt umso mehr, wenn der Anteil der günstigen Freiflächenanlagen wieder gesteigert werden könnte.

Berlin, den 28.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)303</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird § 33 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1 um 13 Cent pro Kilowattstunde.“

#### Begründung

Mit der Änderung soll die bisherige Regelung zur Eigenverbrauchsvergütung fortgeführt werden. Die Eigenverbrauchsvergütung ist ein wichtiges Anreizinstrument für einen schnellen Weg in die Wettbewerbsfähigkeit von Solarstrom. Mit der Steigerung des Eigenverbrauchs von Solarstrom kann eine kosteneffiziente PV-Förderung und eine Verbesserung der Netzintegration erreicht werden. Dies sind auch Kernziele der Bundesregierung. Den Eigenverbrauch nun zu beschneiden, macht daher keinerlei Sinn und ist kontraproduktiv.

Der Eigenverbrauch von Solarstrom senkt die EEG-Umlage direkt mit jeder selbst verbrauchten Kilowattstunde Solarstrom, fördert die verbrauchsnahe Erzeugung und intelligente Nutzung des wertvollen PV-Spitzenlaststroms und trägt somit zur Netzentlastung bei. Die bisherige 30-Prozent-Lösung hat sich als zu kompliziert erwiesen, da sich der tatsächliche Eigenverbrauchsanteil in den meisten Fällen bei der Anlagenplanung nicht genau einschätzen lässt.

Durch den Eigenverbrauch von Solarstrom werden Bürgerinnen und Bürger zu Treibern der Energiewende. Ihnen sollte man beim Umstieg auf die erneuerbaren nun keine Steine in den Weg legen.

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)304 zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird in § 32 Absatz 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. auf ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen befindet, insofern diese eine Bodenwertzahl von maximal 20 aufweisen, maximal zwei Prozent der gemeindlichen landwirtschaftlichen Fläche betragen und in Verbindung mit Speichertechnologien zur Netzstabilisierung beitragen.“

### **Begründung**

Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen weisen die geringsten Kosten auf und sind ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung der Zukunft. Durch ihren Verzicht würden auch große Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum nicht ausgenutzt werden. Richtig angelegt können die Anlagen auch zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Entsprechende Aussagen von Fachleuten bestätigen dies. Durch die Beschränkung auf ertragsschwache Ackerflächen landwirtschaftliche Flächen (Bodenwertzahl) und Grünlandflächen sowie auf eine maximale Belegung von zwei Prozent der gemeindlichen landwirtschaftlichen Fläche wird auch verhindert, dass es zu einer signifikanten Steigerung der Pachtpreise kommt. Eine Konkurrenz mit der Produktion von Nahrungsmitteln ist nicht gegeben. Der energetische Ertrag pro Hektar von Solarenergie ist signifikant höher als der Ertrag aus Biogasanlagen. Die technologische Entwicklung bei der Photovoltaik hat dazu beigetragen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen in erheblichem Maße zur Netzstabilisierung beitragen können. Aufgrund der großen Bedeutung der Netzstabilität ist es als weitere Voraussetzung erforderlich, dass Freiflächenanlagen extern angesteuert werden können und dadurch sowohl Blindleistung bereitstellen als auch jeder Zeit mindestens 5 Prozent der maximalen Anschlussleistung an das Netz erbringen können.

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)305</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**- Drucksache 17/6071 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,"

### **Begründung**

Die Einbeziehung kleiner Fotovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt ins Einspeise-management und insbesondere die vorgesehene dauerhafte Leistungsbegrenzung für Kleinanlagen wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch kleine PV-Anlagen bis 30 Kilowatt künftig technische Einrichtungen haben müssen, die eine Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ermöglicht oder sie müssen ihre Einspeiseleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen, unabhängig davon ob die Netzbelastung dies überhaupt erfordert. Dies ist nicht akzeptabel. Der gesamte erzeugte Solarstrom muss auch weiterhin genutzt werden können. Eine Ausrüstung kleiner und kleinster Solaranlagen mit

Einrichtungen zur ferngesteuerten Regelung durch den Netzbetreiber sind unverhältnismäßig. Es ist nicht nachvollziehbar, dies durch die vorgesehene dauerhafte Leistungsbegrenzung auf 70 Prozent bei der Fotovoltaik einzuführen zu wollen, wodurch die getätigten Investitionen systematisch (teil-)entwertet würden. Gerade die Fotovoltaik bringt viele Bürger unmittelbar mit den erneuerbaren Energien in Berührung und schafft damit Verständnis und Akzeptanz. Mit der Kappung der

Einspeiseleistung würde zudem den Netzbetreibern ein notwendiger Anreiz genommen, sich schnellstmöglich um das Thema Netzmanagement mit hohen Anteilen an erneuerbarem Strom zu kümmern. Da das ohnehin zukünftig erforderlich sein wird, gibt es keinen Grund, hier jetzt "auf die Bremse zu treten".

Berlin, den 28.06.2011

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)306</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird § 29 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 9,2 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung).“

2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Standorte, die in den ersten fünf Betriebsjahren einen Ertrag von weniger als 82,5 Prozent Referenzertrag erzielt haben, erhöht sich für die Zeit vom 6. bis zum 20. Betriebsjahr die Vergütung um 0,125 Cent pro Kilowattstunde je Prozentpunkt des Unterschreitens von 82,5 Prozent bis zur Grenze von 60 Prozent.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### Begründung

zu a:

Mit der Erhöhung der Anfangsvergütung von 8,93 Cent/kWh auf 9,2 Cent/kWh soll der Wegfall des Systemdienstleistungsbonus (0,5 Cent/kWh) zum Teil kompensiert werden.

**zu b:**

Das jetzt im EEG enthaltene Referenzertragsmodell ist zwar der systematisch richtige und wirkungsvolle Ansatzpunkt, um gezielt den Windenergieausbau differenziert nach dem Winddargebot des jeweiligen Standortes zu fördern. Es ist aber nicht geeignet, die eher windschwachen Standorte im Binnenland in geeigneter Weise zu unterstützen.

Das Referenzertragsmodell regelt die Förderung über eine Kombination aus Vergütungshöhe und Zeitfaktor. Im Ergebnis erhalten Anlagen an windstarken Standorten die hohe Anfangsvergütung weniger lang als diejenigen an windschwächeren Standorten.

Basis ist ein rechnerisch ermittelter Referenzertrag. Beim derzeitigen Referenzertragsmodell wird die maximale Förderdauer von 20 Jahren mit der höheren Anfangsvergütung dann erreicht, sobald 82,5 Prozent des Referenzertrages am Standort erreicht werden. Das bedeutet: Ertragswerte unter diesen 82,5 Prozent werden nicht mehr differenziert gefördert, sondern so behandelt als würden sie diese 82,5 Prozent des Referenzertrages erreichen. Standorte in Süddeutschland liegen regelmäßig unterhalb dieses Wertes. Im Ergebnis bedeutet das, dass die wirtschaftliche Anreizwirkung des EEG für diese Standorte im Binnenland deutlich verringert wird.

Daraus ergibt sich der Vorschlag eines modifizierten Referenzertragsmodells. Standorte, die in den ersten fünf Betriebsjahren einen Ertrag von weniger als 82,5% Referenzertrag erzielt haben, erhalten ab dem 6. Betriebsjahr eine erhöhte Vergütung. Diese Standorte kommen damit in den Bereich der Wirtschaftlichkeit. Für Standorte mit einem Referenzertrag von 82,5% oder mehr ändert sich die Vergütung nicht. Die EEG-Umlage durch Windenergie erhöht sich mit dem vorgeschlagenen Modell in den nächsten fünf Jahren nicht. Auswirkung auf verschiedene Standorte:

	<b>EEG 2009</b>	<b>Gesetzentwurf 2011</b>	<b>Alternativmodell</b>
Anfangsvergütung 2012	8,9 Ct/kWh	8,9 Ct/kWh	9,2 Ct/kWh
SDL-Bonus	0,5 ct/kWh	gestrichen	in Anfangsvergütung integriert
Vergütungsprogression Anfangsvergütung	2 Monate je 0,75%-Punkt vom Referenzertrag	2 Monate je 0,75%-Punkt vom Referenzertrag	2 Monate je 0,75%-Punkt vom Referenzertrag, unterhalb 82,5% Referenzertrag ab dem 6. Betriebsjahr bis zum 20. Betriebsjahr ein Zuschlag von 0,125 ct/kWh pro Prozentpunkt des Unterschreitens von 82,5%

Beispiel-Standorte	Gesamtanfangsvergütung der Anlagen		
150% Referenzertrag	9,4 ct/kWhx5 Jahre =47 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWhx5 Jahre =44,5 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWhx5Jahre = 46 ct/(kWh/Jahr)
120% Referenzertrag	9,4 ct/kWhx11,67 Jahre =109,7 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWhx11,67 Jahre =103,8 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWhx11,67 Jahre = 107,36 ct/(kWh/Jahr)
100 % Referenzertrag	9,4 ct/kWhx16,11 Jahre =151,4 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWhx16,11 Jahre =143,3 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWhx16,11Jahre = 148,21 ct/(kWh/Jahr)
80% Referenzertrag	9,4 ct/kWhx20Jahre =188 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWhx20Jahre =178 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWhx5Jahre + 9,51 ct/kWhx15Jahre = 179,45 ct/(kWh/Jahr)
60% Referenzertrag	9,4 ct/kWhx20Jahre =188 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWhx20Jahre =178 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWhx5Jahre + 12ct/kWhx15Jahre = 226 ct/(kWh/Jahr)

**zu c:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)307</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**- Drucksache 17/6071 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 ist § 30 wie folgt zu fassen:

**„§ 30 Windenergie Repowering**

Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und
2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Zehnfache der ersetzten Anlagen beträgt,

erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Absatz 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.“

**Begründung**

Das Repowering bietet die große Möglichkeit, mit wenigen, leistungsstärkeren Anlagen eine erheblich höhere Stromerzeugung zu erzielen. Das erst in den letzten Jahren in Gang gekommene Repowering sollte daher nicht durch weitere Reglementierungen behindert werden. Weiterhin sollte die vorgesehene Regelung, dass Repowering – Anlagen höchstens 17 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, ersatzlos entfallen, da die Entscheidung zum Repowering in der wirtschaftlichen Verantwortung der Anlagenbetreiber verbleiben sollte.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorhandene Fassung in § 30 EEG grundsätzlich beibehalten werden. Mit Blick auf die Entwicklung leistungsfähigerer Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 3,5 MW, sollte jedoch die Obergrenze für das Repowering vom Fünffachen der zu ersetzenden Anlage auf das Zehnfache erhöht werden.

Berlin, den 28.06.2011

**Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)308</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 17 wird in § 20 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b die Angabe „1,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt

#### **Begründung**

Eine Degression von 1,5 Prozent legt dem Ausbau der Windenergie im Binnenland weitere Schranken auf. Gerade der im Binnenland bisher stagnierende Zubau kann so nicht an Fahrt gewinnen. Zusätzlich zu den bereits naturräumlich schwierigen Voraussetzungen für eine effiziente Windenergienutzung würde sich eine zusätzliche Hürde ergeben. Zudem ergibt sich mit dem flächenhaften Zubau im Binnenland eine Entlastung für das Stromnetz. Dafür ist die bisher geltende Regelung wichtige Voraussetzung.

Die vorgesehene Erhöhung der Degression ist mit Blick der aktuellen Inflationsrate und der steigenden Rohstoffpreise nicht nachvollziehbar. Für die im Erfahrungsbericht behauptete Preisreduktion bei den Windenergieanlagen sind daher keine Gründe erkennbar.

Die Windenergie onshore und offshore ist unter den erneuerbaren Energien bereits zur Leitenergie geworden. Dieser Trend wird sich noch verstärken. Sie weist dabei im Ausbaupotenzial das günstigste Stromernte/Vergütungsverhältnis auf.

Einer Erhöhung der Degression bedarf es daher nicht. Denn das mit der Energiewende zunehmende Gewicht der erneuerbaren Energien wird durch die Windenergie onshore und offshore kostenmäßig stabilisiert.

Berlin, den 28.06.2011

## Anlage 4

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)292 zu TOP 13b der TO am 29.06.2011 28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der**  
**Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Bundestags-Drucksache 17/6071**

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung macht mit der vorliegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keine ernsthaften Fortschritte bei der System- und Marktintegration Erneuerbarer Energien. Weder reizt sie die bedarfsgerechte Einspeisung Erneuerbarer Energie noch den Ausbau moderner Speichertechnologien an. Die Markt- und Flexibilitätsprämie sind unzureichend und werden keinen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten. Durch ungerechtfertigte Restriktionen beim Grünstromprivileg wird zudem das bisher einzige effektive Instrument zur Marktintegration Erneuerbarer Energien faktisch beseitigt. Anders als die Marktprämie ist das Grünstromprivileg aber ein einfaches, unbürokratisches System, es schafft Märkte für die Vermarktung von Grünstrom, bietet Anreize für Kommunen zur Selbstversorgung mit Grünstrom und Anreize zum betriebswirtschaftlichen Planen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- durch einen gesonderten Bonus Anreize für eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung Erneuerbarer Energien und für Investitionen in Speichertechnologien zu schaffen. Ein Kombikraftwerksbonus soll für jene Anlagenbetreiber eingeführt werden, die durch den intelligenten Zusammenschluss von Erneuerbare-Energien-Kraftwerken (z.B. von Wind- und Biogasanlagen) eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung ermöglichen.
- das Grünstromprivileg nach § 39 EEG als ernsthafte Alternative zur Marktprämie zu erhalten und folgende Änderungen für dessen Weiterentwicklung vorzunehmen:
  - Begrenzung der Umlagebefreiung bei 2,5 Cent/ Kilowattstunde,
  - Neudefinition der Anforderungen an den gelieferten Strom: 60 Prozent des Stroms muss in EEG-Anlagen (§§23 bis 33 EEG) und 15 Prozent durch fluktuierende Erneuerbaren Energien (§§ 29 bis 33) erzeugt werden; die Prozentsätze sollen jährlich sukzessiv erhöht werden,

- Qualifizierung des Reststroms als Kraft-Wärme-Kopplungs- bzw. Erneuerbare-Energien-Strom; wird diese Anforderung von den Stromlieferanten nicht erfüllt, soll lediglich der EEG-Stromanteil von der Umlage befreit,
- Beibehaltung des jährlichen Bilanzierungszeitraums für die Berechnung des EEG-Stromanteils, da es für Grünstromhändler aufgrund der Schwierigkeiten bei der Prognose insbesondere fluktuierender EE nicht möglich ist, die Qualitätsanforderungen monatlich zu erfüllen,
- Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie auch bei Nutzung des Grünstromprivilegs,
- Weiterhin Auszahlung vermiedener Netznutzungsentgelte an den Erzeuger auch bei Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs, da die Streichung die Wirtschaftlichkeit des Grünstromprivilegs weiter verringert.

Berlin, den 29.06.2011

## Anlage 5

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**

<b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache 17(16)297
zu TOP 13b der TO am 29.06.2011
28.06.2011

**Entschließungsantrag****der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.****zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP****- Drucksache(n) 17/6071, 17/... -****Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Schlüssel für die Energiewende. Eine angemessen sorgfältige parlamentarische Beratung der EEG-Novelle wäre auch daher dringend erforderlich gewesen, war aber aufgrund des Zeitplans der Koalitionsfraktionen nicht möglich. Ohne ersichtlichen fachlichen Grund wurde die parlamentarische Behandlung der EEG-Novelle an das beschleunigte Verfahren der Atomgesetznovelle gekoppelt. Die EEG-Novelle war lange vor dem GAU in Fukushima geplant. In der vorgelegten Form steht sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rücknahme der Laufzeitverlängerung für die Atomkraftwerke in Deutschland. Auch ein späterer Beschluss des Bundestages hätte das geplante Inkrafttreten des novellierten EEG zum 1. Januar 2012 problemlos ermöglicht. Das gewählte Vorgehen missachtet nicht nur die legislative Hoheit des Bundestages, sondern setzt fahrlässig die Zukunft einzelner Branchen im Bereich der erneuerbaren Energien aufs Spiel.

Die angekündigte Beschleunigung der Energiewende hin zu erneuerbaren Energien und einem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie bleibt aus. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ziele der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien sind die des alten Energiekonzepts von Herbst 2010, in dessen Zentrum die Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke (AKW) stand. Weniger Atomstrom bei unveränderter Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien bedeutet aber zwangsläufig eine Steigerung des Anteils fossiler Kraftwerke bei der Stromversorgung. Dies ist kein Aufbruch in das erneuerbare Zeitalter, sondern ein Festhalten am überkommenen System der fossilen Stromversorgung.

Der Einstieg in eine andere Energiepolitik muss sich konsequent am Ziel einer erneuerbaren, aber auch vorrangig dezentralen und demokratisierten Stromversorgung orientieren. Dies würde auch den erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze minimieren. Der vorgelegte Gesetzesentwurf führt in die entgegengesetzte Richtung. Kapitalintensive Anlagentypen wie offshore-Windparks und große Biogasanlagen werden besser gestellt, Windenergie an Land als die – von Wasserkraft abgesehen – mit Abstand kostengünstigste erneuerbare Energie schlechter gestellt. Schon in den vergangenen zwölf Monaten wurde der Einspeisetarif für Photovoltaikstrom so drastisch gekürzt, dass der Zubau an So-

laranlagen im ersten Halbjahr 2011 eingebrochen ist. Die EEG-Novelle spielt den großen Energieversorgern in die Hände und geht zu Lasten mittelständischer, dezentraler Strukturen.

Der Gesetzesentwurf weist eine soziale Schieflage auf. Die EEG-Kosten werden durch eine Umlage von gegenwärtig 3,5 Cent pro Kilowattstunde von den Stromverbraucherinnen und -verbraucher getragen. Die Übernahme der EEG-Kostenumlage für die energieintensive Industrie ist hingegen auf ein Minimum beschränkt. Sie müssen nur einen ermäßigten Satz der EEG-Umlage in Höhe von 0,05 bis 0,35 Cent pro Kilowattstunde übernehmen. Dem steht die preisdämpfende Wirkung erneuerbarer Energien an der Strombörse gegenüber. Denn die Vorrangregelung für erneuerbare Energien bei der Einspeisung ins Stromnetz hat Einfluss darauf, welche Kraftwerke sonst noch Strom verkaufen können. Wird etwa mehr Windstrom in das Stromnetz eingespeist, so kommen konventionelle Kraftwerke mit hohen Betriebskosten an der Strombörse nicht mehr zum Zuge (sog. Merit-Order-Effekt). Laut Bundesumweltministerium lag dieser preissenkende Effekt im Jahr 2009 (letzte verfügbare Daten) bei rund 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Das EEG senkt damit im Saldo die Stromkosten der Industrie in beträchtlichem Umfang. Mit dem Argument der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wurde die sog. EEG-Ausgleichsregelung nichtsdestotrotz massiv ausgeweitet. Mit dem gleichen Argument hat die energieintensive Industrie bereits Privilegien bei der Ökosteuer, Ausgleichszahlungen für emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhungen und kostenlose CO<sub>2</sub>-Zertifikate im Emissionshandel über 2013 hinaus errungen. Die Schattenseite einer solchen Politik sind zum einen wenige Anreize zum Energiesparen in diesen energieintensiven Industriezweigen. Zum anderen führt dies zu einer Erhöhung der EEG-Umlage für die anderen Stromverbraucherinnen und -verbraucher in Industrie, kleinen und mittleren Unternehmen sowie privaten Haushalten.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

### 1. einen grundlegend überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorzulegen, der folgende Änderungen beinhaltet:

- Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 45 Prozent ansteigen.
- Der ermäßigte Satz der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie wird auf 0,6 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Dieser Satz erhöht sich ab dem 1. Januar 2013 jährlich um 0,1 Cent pro Kilowattstunde, bis er der EEG-Umlage entspricht. Berechtig sind Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als einer Gigawattstunde im Jahr und einem Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens von mindestens 15 Prozent. Damit erhalten auch kleinere Unternehmen die Möglichkeit, von der Regelung zu profitieren. Bei Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 100 Gigawattstunden muss dieses Verhältnis mindestens 20 Prozent betragen. Die Unternehmen müssen sich zudem zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr verpflichten oder Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierender Stroms aus erneuerbaren Energien ergreifen.
- Die im Gesetz vorgesehene Marktprämie für die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien wird gestrichen.
- Anstelle der vorgesehenen Flexibilitätsprämie für Strom aus Biogasanlagen wird ein Technologiebonus für den Aufbau von Stromspeichern eingeführt (Speicherbonus). Dieser gilt für alle Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.
- Bei einer Drosselung der Einspeisung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements gilt weiterhin ein Entschädigungsanspruch von hundert Prozent der entgangenen Einnahmen durch den Netzbetreiber.
- Das sog. Grünstromprivileg wird an einen Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien aus EEG-Anlagen im Portfolio des Elektrizitätsversorgungsunternehmens von mindestens 60 Prozent geknüpft. Mindestens 30 Prozent des Stroms müssen zudem aus Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen stammen. Diese Anforderungen sollen im Durchschnitt eines Jahres erfüllt werden.

- Die Einspeisevergütung für Strom aus Windenergieanlagen an Land (onshore) wird nicht gekürzt, insbesondere wird die bestehende Regelung zum Systemdienstleistungsbonus beibehalten und die jährliche Degression bei einem Prozent belassen.
  - Die Erhöhung der Einspeisevergütung beim Ersatz von Windenergieanlagen an Land (Repowering-Bonus) wird an ein Mindestalter von zehn Jahren der zu ersetzenden Anlage als gleitende Altersgrenze gekoppelt. Der installierten Leistung der Ersatzanlage wird keine Obergrenze als Voraussetzung für die Gewährung des Repowering-Bonus gesetzt.
  - Die Anfangsvergütung für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen wird auf 14,0 Cent pro Kilowattstunde und für die verkürzte Förderung im Rahmen des Stauchungsmodells auf 18,0 Cent pro Kilowattstunden um jeweils einen Cent herabgesetzt. Die in Abhängigkeit von der Entfernung zur Küstenlinie und von der Wassertiefe bislang gewährte Verlängerung des Zeitraums der Anfangsvergütung wird durch einen Meeresschutz-Bonus ersetzt, der u.a. die Anwendung lärmreduzierter Bohrverfahren oder Schwerkraftfundamente während der Bauphase zur Voraussetzung hat.
  - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse haben nur bis zu einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt einen Anspruch auf Einspeisevergütung. Ergänzend zur bestehenden Förderstaffelung sollen kleine Biogasanlagen mit einer Leistung von bis zu 75 Kilowatt einen Fördersatz von 16 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Die im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Vergütungssätze bei Einsatz von Biomasse gemäß Einsatzstoffvergütungskategorie I (Mais, Getreide u.a.) werden um einen Cent pro Kilowattstunde gesenkt, bei Einsatz von Biomasse gemäß Einsatzstoffvergütungskategorie II (Grünschnitt, Gülle u.a.) um 2 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Für die Erzeugung von Strom aus Waldrestholz wird keine zusätzliche Einspeisevergütung gewährt. Als Voraussetzung für den Anspruch auf die Einspeisevergütung für Biogasanlagen muss der Anteil von Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird, unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs mindestens 50 Prozent betragen. Diese KWK-Quote gilt mit Ausnahme des ersten Betriebsjahrs verpflichtend für den gesamten Vergütungszeitraum. Der gemischte Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und von Gülle mit anderen tierischen Bioabfällen wird nicht erlaubt.
  - Für alle neuen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einer Leistung von mehr als 30 Kilowatt sollen zukünftig die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Einspeisemanagement gemäß § 6 Abs. 1 EEG gelten. Als Ausgleich für die dadurch entstehenden Kosten wird die jährliche Degression der Einspeisevergütung um einen Prozentpunkt auf acht Prozent vermindert. Damit wird auch auf den Einbruch der Neuinstallationen von PV-Anlagen im ersten Halbjahr 2011 reagiert. Als Anreiz für die technische Nachrüstung bestehender PV-Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 EEG wird ein PV-Systemdienstleistungsbonus eingeführt. Die bestehende, bislang bis zum 1. Januar 2012 befristete Eigenverbrauchsregelung für Strom aus PV-Anlagen, der direkt vor Ort vom Erzeuger verbraucht wird, soll auch über das Jahr 2012 hinaus gelten.
  - Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 500 Kilowatt sowie große Anlagen mit einer Leistung von über 20 Megawatt erhalten keine Vergütung gemäß EEG. Als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch müssen Wasserkraftanlagen den in § 23 Abs. 5 Nr. 2 EEG (alt) formulierten Bedingungen für den Nachweis eines guten ökologischen Zustands bzw. zur Verbesserung des ökologischen Zustandes erfüllen.
2. einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Cross Compliance Regelung im Rahmen der Agrarförderung vorzulegen, der eine Begrenzung des Maisanbaus in Landkreisen mit einem Maisanteil in der Fruchtfolge von über 30 Prozent vorsieht, als Alternative zu der im EEG-Gesetzesentwurf vorgesehenen Kopplung der Einspeisevergütung für Biogasanlagen an einen maximalen Anteil von Mais und Getreide an der eingesetzten Biomasse von höchstens 50 Masseprozent.
  3. im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichts dem Bundestag Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kalkulation der EEG-Umlage einerseits und das Stromhandelssystem andererseits so zu reformieren sind, dass sich die preissenkende Wirkung erneuerbarer Energien an der Strombörse nicht als Preistreiber der EEG-Umlage niederschlägt.

Berlin, den 28. Juni 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)333</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**- Drucksache 17/6071 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

**I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Durch das Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) und den Ausstieg aus der Atomkraftnutzung wurden bereits vor gut 10 Jahren die Grundlagen für die Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Quellen geschaffen. Deutschland hat die gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Möglichkeiten, bereits bis 2030 vollständig auf erneuerbaren Strom umzusteigen. Diese Chance gilt es entschlossen zu nutzen.

Unter den richtigen Rahmenbedingungen kann der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf deutlich über 40 Prozent erhöht werden. Dabei gilt es, die gesamte Palette an verfügbaren erneuerbaren Energien in einem intelligenten Mix zu nutzen. Kurzfristig kann vor allem die Windkraft an Land sowie Solarstrom verstärkt ausgebaut werden, mittelfristig sollten Windparks auf See immer mehr Strom liefern. Bioenergien müssen nachhaltig erzeugt und bedarfsorientiert eingespeist werden, damit sie gemeinsam mit Geothermie und naturverträglicher Wasserkraft, den Speichermöglichkeiten in Skandinavien und dem Alpenraum sowie neuen Speichern im Inland Angebotsschwankungen bei Wind- und Solarstrom klimafreundlich ausgleichen kann.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in wesentlichen Teilen dieser Herausforderung nicht gerecht wird. Die darin enthaltene Zielsetzung bis 2020 den Anteil erneuerbar erzeugten Stroms auf „mindestens 35 %“ zu steigern, missachtet die enormen Ausbaupotenziale und bremst den Ausbau der erneuerbaren Energien anstatt ihn zu forcieren. Zudem wurde das Ausbauziel vom letzten Herbst nicht erhöht, was den politischen Absichtserklärungen - mit dem Atomausstieg auch den Ausbau der Erneuerbare Energien zu beschleunigen - widerspricht. Branchenprognosen zufolge könnte 2020 bereits rund die Hälfte des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden.

Eine ambitionierte Erneuerbaren-Strategie muss alle verfügbaren Formen der erneuerbaren Energien fördern und so in den Markt bringen, sowie Innovationen einen verbesserten Marktzugang ermöglichen. Dem wird die Koalition nicht gerecht, da sie das EEG insbesondere bei der Windkraft und der Biomasse einseitig zu Gunsten von Großanlagen auslegt. So verschlechtern die Erhöhung der jährlichen Degression auf 1,5 %, der vorzeitige Wegfall des

Systemdienstleistungsbonus sowie die Einschränkung des Repowering-Bonus die Investitionsbedingungen für die Windkraftnutzung an Land, obwohl diese relativ kostengünstig und schnell ausgebaut werden könnte. Innovationen, wie Meeresenergien, umweltfreundliche Bioenergieanlagen oder Kleinwindanlagen werden nicht ausreichend gefördert.

Auch von der Neuausrichtung der Biomasse-Förderung profitieren vor allem Großanlagen, obwohl diese durch den hohen Bedarf an Substraten besonders starke Probleme für die Umwelt und die Landwirtschaftsstruktur hervorrufen.

Der Ausbau der Photovoltaik wird im vorliegenden Entwurf nur halbherzig vorangebracht. Trotz der enormen Kostensenkung werden unnötige Restriktionen aufrechterhalten, die den Zubau weit unter das erforderliche und finanzierbare Maß abzusenken drohen. So werden weiterhin die besonders kostengünstigen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht bei der Vergütung berücksichtigt.

Einen falschen Weg schlägt der Gesetzentwurf bei der Überführung erneuerbarer Energien in den Markt ein. Das Ziel ist zwar richtig, doch wird hier mit der Marktprämie ein kompliziertes, wenig praxistaugliches und zudem teures Instrument etabliert, während gleichzeitig der inzwischen etablierte Grünstrommarkt massiv eingeschränkt wird. Damit werden die Möglichkeiten der Direktvermarktung von EEG-Strom eingeschränkt, obwohl das Gegenteil erforderlich wäre.

Als völlig verfehlt und investitionsfeindlich wird sich das Ziel der Bundesregierung auswirken, die EEG-Kosten auf maximal 3,5 Cent pro Kilowatt zu begrenzen und zugleich weitreichende Befreiungen für Unternehmen von der EEG-Umlage umzusetzen, sowie vermehrt kostenintensive Stromerzeugung, wie Offshorewind auszubauen. Diese Begrenzung bedroht den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und damit Zehntausende von Arbeitsplätzen und führt zu einer sozial ungerechten Lastenverteilung.

## **II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf**

1. das Erneuerbare-Energien-Gesetz dynamisch weiterzuentwickeln, damit alle erneuerbare Energien ihre Potenziale entfalten können und neu Innovationen voran getrieben werden. Auf jede Form der Deckelung ist zu verzichten,
2. das Ausbauziel für erneuerbar erzeugten Strom auf deutlich über 40 Prozent bis 2020 anzuheben,
3. den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien natur- und umweltverträglich, mit wirklicher Bürgerbeteiligung zu gestalten,
4. anstelle der Einführung der Marktprämie das Grünstromprivileg als zentrales Instrument zur Marktintegration erneuerbar erzeugten Stroms weiterzuentwickeln,
5. die Vergütung für Windkraftanlagen an Land nicht zu verschlechtern, sondern durch eine erhöhte Anfangsvergütung sowie eine erhöhte Vergütung für windschwächere Standorte im Binnenland weiter anzureizen,
6. die Degression für Strom aus Windkraftanlagen an Land bei 1 Prozent pro Jahr zu belassen,
7. den Zielwert für den jährlichen Zubau von Solarstromanlagen von 3.500 auf 5.000 MW anzuheben und die Degressionsregeln entsprechend anzupassen,
8. Solarstromanlagen auf vormaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder in die EEG-Vergütung aufzunehmen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit schlechten Bodenzahlen von maximal 20 errichtet werden und über Speichertechnologien zur Netzstabilisierung verfügen,

9. Großanlagen zur Bioenergienutzung gegenüber kleineren Anlagen nicht zu begünstigen, d.h. vor allem zu hohen Vergütungen bei Großanlagen ebenso zu vermeiden wie zu niedrige Vergütungen für kleinere Anlagen und zudem die bedarfsorientierte Einspeisung für alle Anlagen zu fördern,
10. den Einsatz von pflanzlichen Stoffen zur energetischen Nutzung in EEG-Anlagen so zu organisieren, dass kein Glied der dreigliedrigen Fruchtfolge mehr als 50 Prozent der Anbaufläche ausmacht,
11. die Vergütung für die Stromerzeugung aus Holz stärker auf die Verwendung von Restholz, nachhaltig erzeugtem Holz aus Kurzumtriebsplantagen sowie Landschaftspflegeholz zu konzentrieren, um Nutzungskonkurrenzen in der Forst- und Holzwirtschaft zu vermeiden,
12. die Nachhaltigkeitskriterien für die Erzeugung flüssiger Biomasse zu verschärfen sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck für die Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für gasförmige und feste Biomasse einzusetzen,
13. den Kreis der Begünstigten durch die Ausgleichsregelung im EEG nicht zu erweitern sowie Mitnahmeeffekte zu verhindern, um eine faire Teilung der EEG-Kosten zwischen Wirtschaft und Privathaushalten sicherzustellen.

Berlin, 28/ Juni 2011

